

Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 25. September 1929.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2485

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am
26. August 1929 zwischen der Schweiz und der Belgisch-
Luxemburgischen Wirtschaftsunion abgeschlossenen Handels-
vertrag.

(Vom 20. September 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den neuen Handelsvertrag zwischen der
Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zu unter-
breiten.

I.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Belgien waren bisher
durch den Handelsvertrag vom 3. Juli 1889 geregelt. Dagegen hatte die
Schweiz keinen Handelsvertrag mit Luxemburg. Vor dem Weltkriege von
1914—1918 genoss dieser Staat, der dem Deutschen Zollverein angehörte,
alle Vergünstigungen aus den zwischen der Schweiz und dem Deutschen
Reiche abgeschlossenen Verträgen. Auf Grund einer am 1. Mai 1922 in Kraft
getretenen Übereinkunft betreffend eine Zollunion zwischen Belgien und Luxem-
burg ist die belgische Zollgesetzgebung auch in dem Grossherzogtum zur An-
wendung gelangt. Der Vertrag von 1889 zwischen der Schweiz und Belgien
sieht für die beiden Länder nur die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse
der meistbegünstigten Nation vor. Dagegen enthält er keine Tarifvereinbarun-
gen. In Luxemburg werden daher die schweizerischen Waren zurzeit gleich
behandelt wie in Belgien, d. h. auf dem Fusse der Meistbegünstigung. Der neue
Vertrag bildet somit das erste Handelsabkommen, das die Schweiz mit Luxem-
burg verbindet. Er ersetzt durch ein Abkommen zwischen der Schweiz und der
Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion das alte Abkommen zwischen
der Schweiz und Belgien.

Vor dem Kriege besass Belgien nur einen Generalzolltarif. Das Gesetz
betreffend die Revision des Zolltarifs vom 8. Mai 1924 führte einen Tarif mit
zwei Kolonnen ein, einem Minimaltarif, der für alle Waren zur Anwendung
gelangte, für die nicht eine differentielle Behandlung ausdrücklich vor-
gesehen war, und ferner einem Maximaltarif. Bis jetzt ist der Maximal-

tarif noch keinem Lande gegenüber zur Anwendung gekommen. Nach dem genannten Gesetz, das durch ein solches vom 7. Juni 1926 abgeändert worden ist, kann die belgische Regierung je nach der Entwicklung des Warenwertes oder je nach den wirtschaftlichen Umständen die davon nicht berührten Grundzölle mit einem Koeffizienten versehen und die schon bestehenden Koeffizienten erhöhen oder ermässigen. Das Gesetz vom 7. Juni 1926 hat die Bestimmung des früheren Gesetzes vom 8. Mai 1924, die erklärte, dass die Erhöhungskoeffizienten die Zahl 6 nicht überschreiten dürfen, wieder aufgehoben. Ferner hat das genannte Gesetz bei bisher zollfreien Waren Zölle eingeführt und ebenso die Grundzölle bei verschiedenen Produkten erhöht. Gestützt auf die für die Dauer von 4 Jahren erteilte gesetzliche Ermächtigung hat die belgische Regierung im Laufe des Jahres 1926 verschiedene Erhöhungen der Koeffizienten vorgenommen zwecks Anpassung des Zolltarifs an die Warenpreise. Als dann seit der Geldstabilisierung im Jahre 1926 eine neue Preissteigerung eingetreten war, stellte die Regierung in der Folge ein Projekt für eine nochmalige Erhöhung der Koeffizienten für eine grosse Anzahl von Waren auf. Wenn diese neuen Zölle unverändert in Kraft getreten wären — was ohne Unterhandlungen zwischen den beiden Ländern zu befürchten war — so hätten sie ein ernstliches Hindernis für unsere Ausfuhr gebildet.

II.

Die Schweiz konnte einer derartigen Eventualität gegenüber nicht gleichgültig bleiben. Sie konnte dies um so weniger, als ihre Handelsbilanz mit Belgien ein Defizit zeigt, das seit 1913 beträchtlich zugenommen hat. Wenn man der Geldentwertung Rechnung trägt, so sieht man, dass die schweizerische Ausfuhr nach Belgien seit 1913 sozusagen keine Zunahme zeigt, während die belgische Einfuhr in die Schweiz eine starke Entwicklung aufweist. Wir machten daher die belgische Regierung auf die bedauerlichen Folgen aufmerksam, die eine neue Zollerhöhung für unsere Ausfuhr nach Belgien haben müsste, die schon jetzt der Einfuhr in die Schweiz erheblich nachstehe. Die Prüfung des uns im Laufe des Jahres 1928 überreichten letzten Entwurfes zu einer Erhöhung der Koeffizienten bestärkte unsere Befürchtungen. Die in Aussicht genommenen Erhöhungen, die mehrfach ziemlich beträchtlich sind, treffen auch einen Teil unserer Ausfuhr. Die belgische Regierung beschloss dann allerdings, die Anwendung dieses Entwurfes aufzuschieben und erklärte sich auf eine neue Intervention seitens der Schweiz hin bereit, mit ihr in Unterhandlungen über den Abschluss eines Tarifvertrages einzutreten.

Die Begehrenlisten wurden am 28. November 1928 in Brüssel ausgetauscht und die Verhandlungen am 10. Dezember in Bern eröffnet. Die schweizerische Delegation setzte sich zusammen aus den Herren Direktor W. Stucki, Chef der Handelsabteilung, Professor Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes, und Dr. E. Wetter, Vizepräsident des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Als Experte wurde der Delegation Herr Oberzollinspektor Comte in Bern beigegeben.

Während der ersten Verhandlungsetappe wurde eine weitgehende Annäherung mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages erzielt und eine Reihe von Tariff Fragen erledigt. Noch offen blieb dagegen die Prüfung der schweizerischen Begehren betreffend die Textilien, die Maschinen und die elektrotechnischen Artikel.

Die Besprechungen, die gegen Ende des Jahres 1928 einen Unterbruch erfahren hatten, wurden am 27. Februar in Brüssel wieder aufgenommen und dauerten bis am 13. März. Wenn auch die schweizerische Delegation für verschiedene Waren neue Zugeständnisse erhielt, so bestanden dagegen noch ernste Schwierigkeiten mit Bezug auf die Stickereien, die Uhren, gewisse mechanische Erzeugnisse und vor allem elektrische Artikel. Mehrere dieser Schwierigkeiten konnten dann in der Folge auf Grund von persönlichen Besprechungen zwischen den Führern der beiden Delegationen beseitigt werden. Immerhin harrten noch verschiedene Tariff Fragen und Vertragsbestimmungen einer Einigung. Diese kam dann in einer dritten und letzten Etappe, die am 16. August in Bern begann, zustande. Am 26. August 1929 wurde darauf in Bern der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion unterzeichnet.

Es liegt uns daran, hier beizufügen, dass die Unterhandlungen stets im allerfreundschaftlichsten Sinne geführt worden sind.

III.

Die Entwicklung des Warenaustausches zwischen der Schweiz und Belgien ¹⁾ ergibt nach der schweizerischen Aussenhandelsstatistik folgendes Bild:

	Einfuhr	Ausfuhr	Passiv-Überschuss
	In Millionen Franken ²⁾		
1913	35,1	28,2	6,9
1914	19,8	17,1	2,7
1915	16,7	9,9	6,8
1916	27,0	7,9	19,1
1917	13,2	5,9	7,3
1918	20,7	2,3	18,4
1919	93,6	25,9	67,7
1920	109,1	87,3	21,8
1921	65,3	51,8	13,5
1922	81,0	47,9	33,1
1923	93,9	43,0	50,9
1924	84,7	45,1	39,6
1925	81,2	38,3	42,9
1926	71,2	29,0	42,2
1927	88,7	33,7	55,0
1928	93,0	42,8	50,2
1929 (6 Monate)	41,3	25,2	16,1

¹⁾ Inbegriffen Luxemburg seit 1922.

²⁾ Ohne unbearbeitete Edelmetalle.

Diese Zahlen zeigen, dass die Handelsbilanz der Schweiz mit Belgien schon vor dem Kriege passiv war. Während die Ausfuhr im Jahre 1913 immerhin noch mehr als $\frac{3}{4}$ der Einfuhr betrug, erreichte sie im Jahre 1928 nicht einmal mehr die Hälfte davon. Das Handelsbilanzpassivum hat sich somit zuungunsten der Schweiz beträchtlich vergrößert. Im Jahre 1913 machte die Einfuhr aus Belgien 1,3 % und im Jahre 1928 3,4 % der schweizerischen Gesamteinfuhr aus. Bei der Ausfuhr ist dagegen das Verhältnis von 2,1 % auf 2 % gesunken.

Die Gesamtzahlen verteilen sich prozentual auf die einzelnen Warengruppen wie folgt:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Fabrikate	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Fabrikate
	% ¹⁾	% ¹⁾	% ¹⁾	% ¹⁾	% ¹⁾	% ¹⁾
1913	11,1	36,6	52,3	14,4	5,0	80,6
1923	12,1	53,9	34,0	9,0	5,2	85,8
1924	12,9	47,5	39,6	6,4	5,4	88,2
1925	15,0	45,4	39,6	8,1	5,0	86,9
1926	12,8	41,6	45,6	7,8	9,2	83,0
1927	20,2	34,4	45,4	7,2	5,8	87,0
1928	17,6	36,3	46,1	5,5	4,9	89,6
1929 (6 Monate) .	13,7	37,7	48,6	5,4	5,9	88,7

Das Anwachsen der Einfuhr von Lebensmitteln entfällt hauptsächlich auf Zucker und Eier. Die Einfuhr von Rohstoffen ist von 12,8 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 34,3 Millionen Franken im Jahre 1928 gestiegen; zugenommen hat namentlich die Einfuhr von Kunstseide, Wolle, Kohle, Eisen, Kupfer, Zink und Leinöl. Heute sowohl wie vor dem Kriege nimmt die Einfuhr der Fabrikate die erste Stelle ein. Sie hat sich von 18,4 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 43,5 Millionen Franken im Jahre 1928 gehoben. Eine Zunahme zeigt insbesondere die Einfuhr folgender Waren: Schuhwaren, Baumwollgewebe, Leinengarn und Leinengewebe, Wollgarn und Wollgewebe, Kautschukwaren (Schläuche, Rohren), Strickwaren, Konfektionswaren, Eisenwaren (Röhren), Fahrräder, Automobile, Hohlglas und Glaswaren, Spiegelglas etc. Die wichtigsten Einfuhrwaren sind:

	In Millionen Franken				
	1913	1925	1926	1927	1928
<i>Nahrungsmittel:</i>					
Zichorienwurzeln, getrocknet. .	1,4	1,6	1,4	1,2	1,0
Zucker	0,1	7,6	4,9	12,3	10,3
Speiseöle	1,2	1,3	1,3	1,5	0,6

¹⁾ = % der Gesamteinfuhr aus Belgien resp. der Gesamtausfuhr nach Belgien.

	In Millionen Franken				
	1913	1925	1926	1927	1928
<i>Rohstoffe:</i>					
Kunstseide	0.1	2.4	1.3	2.6	2.2
Kohlen	5.7	12.5	10.8	9.3	9.3
Roheisen	1.1	6.0	6.2	6.1	6.1
Kupfer, Blei, Zink	1.4	5.5	3.9	4.7	6.2
Lein- und Rubol.	2.0	4.1	1.8	2.7	3.0

<i>Fabrikate:</i>					
Baumwollgarne und -gewebe . .	1.2	2.1	1.8	1.9	1.8
Wollgarne und -gewebe	2.6	5.3	4.6	5.5	5.7
Leinengarne und -gewebe . . .	3.8	6.1	5.5	6.4	6.0
Konfektion	1.1	2.2	2.7	4.9	5.2
Eisenwaren (inkl. Maschinen, Automobile etc.)	1.9	4.4	3.8	5.4	5.9
Fensterglas, Glas und Glaswaren	2.8	3.0	3.5	4.1	4.2
Chemische Produkte	1.6	2.2	2.2	3.0	2.7
Leder und Lederwaren	0.9	0.7	1.1	2.3	3.7

Die Ausfuhr von Rohstoffen ist naturgemäss unbedeutend und hat sich im Laufe der Jahre auch nicht wesentlich geandert. Die Nahrungsmittelausfuhr, die schon im Jahre 1913 wenig bedeutend war, hat sich seither noch mehr vermindert. Diese Wertverringerung entfällt zur Hauptsache auf Schokolade. Wenn man die allgemeine Preiserhöhung berücksichtigt, so hat die Fabrikateausfuhr verhältnismässig wenig zugenommen. Sie ist von 22.7 Millionen im Jahre 1913 auf 88.4 Millionen Franken im Jahre 1928 gestiegen. Die Ausfuhr verteilt sich auf folgende wichtigste Kategorien:

	In Millionen Franken				
	1913	1925	1926	1927	1928
<i>Nahrungsmittel:</i>					
Käse	2.0	2.0	1.5	2.2	2.0
<i>Fabrikate:</i>					
Seidengewebe	2.6	1.4	0.7	0.8	1.3
Baumwollgarne und -gewebe . .	1.5	1.4	1.7	1.9	2.4
Baumwollstickereien	3.8	1.3	0.6	0.4	0.5
Schmiedewaren	0.5	2.0	1.3	1.2	1.3
Maschinen und -teile	3.1	7.8	4.4	5.3	9.3
Instrumente und Apparate . . .	0.3	3.3	3.2	3.2	2.7
Aluminium und -waren	0.1	2.6	2.1	4.2	4.9
Uhren	3.6	3.3	2.5	2.7	3.7
Chemische Produkte und Farben	2.7	4.5	4.0	4.0	6.0

IV.

Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen in Bindungen und einigen Herabsetzungen des geltenden Gebrauchstarifs. Die blossen Bindungen erstrecken sich auf 53 ganze und 35 Teilpositionen, von denen ungefähr 60 Positionen bereits durch frühere Verträge gebunden waren. Die neuen Bindungen betreffen: Fullen; Thomasphosphate; aufgeschlossene Düngmittel; Hutleder; Teerpapiere und lichtempfindliche Papiere; verschiedene Kategorien von Leinengarnen und -geweben; Decken aus Leinen (mit Posamentier- oder Näharbeit); Steinkohlen; Koks; Brikette; Trockenplatten; Rundeisen (unter 75 mm Dicke); Kratzenbeschläge; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); Schwefelnatron; Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation; Reisstärke; Lithoponweiss; Pariserblau; Ultramarin; Leinöl und Rübol.

Die zugestandenen Ermässigungen im Gebrauchstarif erstrecken sich auf 3 ganze und 6 Teilpositionen. Sie betreffen folgende Waren:

	Gebrauchs- ansatz	Neuer Vertragsansatz
	schweiz. Fr. per q	
Arachidenöl	10.—	8.—
Fleischextraktpräparate, fest oder flüssig . . .	100.—	80.—
Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	50.—	45.—
Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen in Kübeln oder Töpfen (Azaléa indica, Lorbeer, Araucaria, Dracaena, Clivia, Aspidistra) . .	10.—	8.—
Papiertapeten	35.—	30.—
Dachschiefer	2.50	2.—
Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig. sowie die gesprenkelten Platten	6.—	4.—
Spiegelglas, unbelegt, von nicht mehr als 5½ mm Dicke	25.—	20.—
Mineralschmierfette	10.—	9.—

2. Einfuhr in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion.

Die belgischen Konzessionen beziehen sich teils auf zurzeit geltende Zölle, teils auf geplante Zölle (Entwurf zu einer Erhöhung der Koeffizienten). Auf dem belgisch-luxemburgischen Zolltarif wurden neben der Bindung von 108 Positionen, für die eine Zollerhöhung zurzeit nicht vorgesehen ist, folgende Hauptkonzessionen zugestanden:

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg Franken per 100 kg		
Arzneimittel, zubereitet, dosierte Zubereitungen und pharmazeutische Spezialitäten, andere als Pankreasextrakte	15%	vom Wert	
Maschinenstickereien (Ätz- oder Luftstickereien inbegriffen), aus Seide	20%	—	12%
Garne aus reiner Baumwolle, zwei- oder mehrdrähtig, einfach gezwirnt:		per 100 kg	
roh, glaciert oder merzerisiert	100/220	125/275	100/220
gebleicht	80/200	100/250	80/200
Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, weder merzerisiert noch ganz oder teilweise aus glacierten oder merzerisierten Garnen hergestellt:			
roh (im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ²):			
28 bis 35 Fäden	720	900	720
36 Fäden und mehr	800	1000	800
gebleicht (im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ²):			
28 bis 35 Fäden	931.50	1035	931.50
36 Fäden und mehr	1035	1150	1035
gefärbt oder bedruckt:			
im Gewichte von 7 bis 11 kg ausschliesslich auf 100 m ² , mit 35 Fäden und weniger:			
Taschentücher, Foulards, Cache-nez, Fichus, Schale aus Baumwolle, glatt oder geköpert, am Stück oder zugeschnitten, bedruckt	693, 792	847, 968	630
im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ² :			
28 bis 35 Fäden	990	1210	990
36 Fäden und mehr	1080	1320	1080
Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, merzerisiert oder ganz oder teilweise aus glacierten oder merzerisierten Garnen hergestellt . . .	90	120	90
Maschinenstickereien (Ätz- oder Luftstickereien inbegriffen), aus Baumwolle	15%	—	10%
Vorhänge aus besticktem Musselin, aus Tüllapplikation, aus besticktem Tüll, eingefasst oder ausgeschnitten	20%	—	10%

Zoll der Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, weder merzerisiert noch aus glacierten oder merzerisierten Garnen hergestellt, mit Zuschlag von:

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg. Franken per 100 kg		
Plattstichgewebe:		per 100 kg	
roh, nicht appretiiert	2340	2600	1440
appretiiert, gebleicht oder gefärbt	2700	3000	1800
Öltuch und Bänder aus Öltuch zur ausschliesslichen Verwendung in der Elektrotechnik . .	400	480	300
Ölseide und Bänder aus Ölseide zur ausschliesslichen Verwendung in der Elektrotechnik . .	15%	vom Wert	10%
Wirkwaren aus reiner Wolle:			
Unterkleider, das Dutzend Stücke im Gewichte von 3,5 kg und weniger	2250	3000	2250
Nicht genannte Gegenstände	2400	3000	2400
Krawatten, Kragen, Manschetten, Vorhemden und Hemdenbrusteinsätze, bestickt, für Frauen	22%	vom Wert	12%
Andere Frauenkleider, mit Verzierungen . . .	22%	—	15%
Hutstumpen oder Hutformen, weder appretiiert noch geblockt, aus natürlicher oder künstlicher Seide, Cellophan, Baumwolle, Wolle, Filzstreifen, Hanf, Ramie oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	20, 25%	—	10%
Bestickte Taschentücher	25%	—	12%
Tisch-, Bett- und Toilettenwäsche (Tischtücher, Servietten, Betttücher, Handtücher usw.), bestickt)	25%	—	15%
		per 100 kg	
Matritzen (für Stereotypie)	50	60	50
Papiere, bakelisiert, mit Glimmer (Mikafolium), geölt, gefirnisst, gummiert	90	105	90
Asbestwaren	225	250	225
Röhrenverbindungsstücke, aus schmiedbarem Guss	104	104	84.50
Werkzeuge, nicht anderweit genannt (10 kg und mehr)	70	100	90
Bolzen- und Schraubenmaterial, aus Eisen, auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet	27.50/275	42.50/425	35/350
Nadeln für Wirk- und Stickstühle	1500	2000	1000
Bleche, Platten, Tafeln aus Kupfer, einfach gehämmert oder gewalzt, oder geschnitten . .	55, 66	70, 84	65, 78
Stäbe und Draht aus Kupfer, einfach gewalzt oder gezogen	40/82.50	70/105	50/97.50
Nägel, Stifte und Nieten, aus Kupfer, andere als vergoldet, versilbert usw.	120	180	160

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg. Franken per 100 kg		
Schrauben, Bolzen, Schraubenmutter, Schraubenstangen u. dgl., aus Kupfer, andere als vergoldet, versilbert usw.	240	360	300
Haushalt-, Küchen- oder Tischgegenstände und Geräte, vernickelt, ziseliert oder verziert . .	800	1000	900
Beleuchtungseinrichtungen, andere als vergoldet oder versilbert und andere als Brenner für Petrol- und Gaslampen	480	600	540
Giesserwerkzeuge	600	750	600
Bleche, Platten, Tafeln, aus Nickel, einfach gehämmert oder gewalzt, Stäbe und Draht . .	82,50	105	90
Dünne Zinnblätter, bearbeitet	450	600	450
Bleche, Platten, Tafeln, aus Aluminium, einfach gehämmert oder gewalzt, gewellt oder geschnitten	66,98	72,112	66,98
Dünne Aluminiumblätter	320,640	360,800	320,640
Aluminiumstäbe oder -draht, einfach gezogen oder gewalzt	66/110	84/140	66/110
	<i>vom Wert</i>		
Nagelfeilen	15%	—	10%
	<i>per 100 kg</i>		
Röhren-Dampfkessel.	48	54	48
Dieselmotoren, Gasmotoren, Vakuumpumpen und Kompressoren, mit Kolben, im Gewichte von:			
500 bis 1000 kg	144	180	144
250 bis 500 kg	225	250	225
100 bis 250 kg	300	300	255
50 bis 100 kg	400	400	340
Wasserturbinen, im Gewichte von:			
5000 bis 50,000 kg	84	168	84
500 bis 5000 kg	210	210	105
Andere Turbinen, im Gewichte von:			
5000 bis 50,000 kg	168	168	156
Pumpen und Kompressoren ohne Kolben, im Gewichte von:			
50,000 kg und mehr	140	—	120
5000 bis 50,000 kg	168	—	144
500 bis 5000 kg	210	210	180
weniger als 500 kg	315	315	270
Werkzeugmaschinen, im Gewichte von 250 bis 1000 kg	160	180	160

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg. Franken per 100 kg		
Kardengarnituren	420	560	420
Hand-Strickmaschinen	300	400	220
Rechenmaschinen	1000,	2000,	1000,
	1750	2800	1750

Kälte- und Eismaschinen und -apparate; Rotationsdruckmaschinen, Klischeegiessapparate, Druckwalzen und Drucklettern; Maschinen für die Teigwarenfabrikation; Maschinen für Kakao- und Schokoladefabrikation; Walzwerke und Mischmaschinen für die Seifen- und Farbenfabrikation; Maschinen zur Ausführung von Wicklungen jeder Art und zum Bandagieren der Wicklungen elektrischer Maschinen und Apparate; Gegenstromkondensatoren und Berieselungskondensatoren für Dampfturbinen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, im Gewichte von:

2500 bis 10,000 kg	64	80	64
1000 bis 2500 kg	72	90	72
500 bis 1000 kg	96	120	96
250 bis 500 kg	128	160	112
100 bis 250 kg	160	200	140
50 bis 100 kg	200	250	175
weniger als 50 kg.	240	300	195

Maschinen für die Müllerei; Maschinen für die Bäckerei und Feinbäckerei; Maschinen für Ziegeleien und Backsteinfabriken und Maschinen zur Herstellung von künstlichen Kalksandsteinen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, im Gewichte von 10,000 kg und weniger . . .

64/240 80/300 64/240

Dieselben Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Apparate (Kälte- und Eismaschinen und -apparate usw.; Maschinen für die Müllerei usw.), aus Kupfer oder mit einem Gehalt von mehr als 50% Kupfer

280, 400 420, 600 280, 400

Dieselben Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Apparate, mit einem Gehalt von mindestens 10% und höchstens 50% Kupfer . .

160, 200 200, 250 160, 200

Maschinen für die Müllerei, aus Holz (Getreideseparatoren und Griess- und Dunstputzmaschinen)

10% vom Wert — 8%

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg. Franken per 100 kg		
Einzelteile von Maschinen, mechanischen Vorrichtungen, Apparaten und Transmissionen:			
aus Eisen, Stahl oder schmiedbarem Guss, bearbeitet	96/200	<i>pe 100 kg</i> 120/300	96/200
aus Kupfer oder mit einem Gehalt von mehr als 50% Kupfer	120/400	180/600	120/400
Spindeln für Spinn- oder Zwirnmaschinen (10 kg und darunter)	160, 200	200, 300	100
Weberschäfte (-litzten)	200	300	150
Schafftrahmen.	160	200	125
Dynamoelektrische Maschinen, im Stückgewichte von:			
5000 kg und mehr	120	144	108
2000 bis 5000 kg	140	140	126
1000 bis 2000 kg	144	180	144
weniger als 10 kg.	560	700	399
Isolierte Drähte oder Kabel für die Elektrizität, mit Seide überzogen	400	500	400
Glockenisolatoren	48, 80	60, 100	48, 80
Gegenstände für elektrische Isolation, im Gewichte von 5 kg und mehr	300	—	250
Elektrizitätszähler.	1200	—	750
Elektrische und elektrotechnische Apparate:			
mit Wicklungen aus isolierten Metalldrähten .	160/560	200/700	160/560
ohne Wicklungen aus isolierten Metalldrähten, im Stückgewichte von:			
1000 kg und mehr	112	126	112
1 bis 5 kg	560	700	560
weniger als 1 kg	640	640, 1600	640
«Simplex»-Räder für Motorfahrzeuge	560	—	480
Taschenuhren ohne kompliziertes System:		<i>per Stück</i>	
mit Gehäuse aus Platin	100	150	50
mit Gehäuse aus Gold:			
mit Springdeckel	50	75	24
andere	24	36	24
mit Gehäuse aus Silber:			
mit Springdeckel	10.50	17.50	6
andere	6	9	6
mit Gehäuse aus jedem andern Material . .	10.50	17.50	3
	6, 3	9, 4.50	

	Gegenwärtige Zölle	Vorgesehene Zölle	Zölle des neuen Vertrags
	Belg. Franken per Stück		
Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren, Uhren mit unabhängigen Sekundenzeigern usw.), Chronographen, Kalenderuhren, Taschenweckeruhren:			
mit Gehäuse aus Platin	100	150	50
mit Gehäuse aus Gold:			
mit Springdeckel	80	120	24
andere	50	75	24
mit Gehäuse aus Silber:			
mit Springdeckel	22.50	37.50	6
andere	18	27	6
mit Gehäuse aus jedem andern Material	22.50	37.50	3
	18, 12	27, 18	
Taschenuhrgehäuse aus Platin	100	150	37.50
Taschenuhrgehäuse aus Gold	50, 24	75, 36	18
	80, 50	120, 75	
Taschenuhrgehäuse aus Silber	10.50, 6	17.50, 9	4.50
	22.50, 18	37.50, 27	
Gehäuse aus jedem andern Material	10.50, 6,	17.50, 9	2.25
	3, 22.50,	4.50,	
	18, 12	37.50, 27, 18	
Armbänder, die an Uhren befestigt sind oder werden sollen:			
aus Platin	60	90	60
aus Gold	10	15	10
aus andern Metallen	1.50	2	1.50
	<i>vom Wert</i>		
Uhren für Gebäude	20%	—	15%
Uhren und Pendeluhren aller Art	20%	—	15%
Weckeruhren	20%	—	15%
Feldstecher	20%	—	18%
Phonographen, Grammophone und ähnliche Sprechmaschinen	1400	<i>per 100 kg</i>	1050
Waren aus Zelluloid und ähnlichen Formerstoffen (andere als Handgriffe für Fahrräder).	20%	<i>vom Wert</i>	18%
Seidengewebe, bestimmt als Futter für Hüte und Mützen	16, 18%	—	5%

3. Vertragstext.

Die allgemeinen Textbestimmungen des Vertrages vom 26. August 1929 haben gegenüber denjenigen des alten Vertrages vom 3. Juli 1889 eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Sie wurden den Bestimmungen der neuesten Verträge, die die beiden Staaten geschlossen haben, angepasst. Zum Inhalt der einzelnen Artikel ist folgendes zu bemerken:

Artikel 1 enthält in einer neuen Fassung den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung. Es ist die Fassung, die vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes ausgearbeitet worden ist. Neu ist insbesondere die Bestimmung, dass die Meistbegünstigungsklausel nicht Anwendung findet auf Zugeständnisse, die ein Vertragspartner in einem unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen Kollektivvertrag gemacht hat, dem der andere Vertragsteil nicht beigetreten ist. Jegliche Verbesserung der internationalen Handelsbeziehungen durch unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossene Kollektivabkommen wurde in der Tat lahmgelegt, wenn dritte Staaten, gestützt auf bilaterale Meistbegünstigungsverträge, die Vorteile solcher Kollektivabkommen in Anspruch nehmen könnten, ohne gleichzeitig auch die entsprechenden Gegenleistungen zu machen.

Eine Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls enthält gewisse Vorbehalte bezüglich Artikel 1.

Die *Artikel 2* und *3* und die dazugehörigen Bestimmungen des Unterzeichnungsprotokolls regeln die gegenseitigen Tarifzugeständnisse.

Artikel 4 bezieht sich auf die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen. Den schon vor dem Kriege üblichen sogenannten «klassischen» Ausnahmen ist eine Klausel beigefügt worden, die gestattet, auch ganz ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Diese Klausel stimmt überein mit dem Inhalt der Genfer Übereinkunft für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowohl als mit dem Entwurf zum neuen schweizerischen Zolltarifgesetz.

Artikel 5 bestimmt, dass für alle Fragen der Durchfuhr die Internationale Übereinkunft von Barcelona zur Anwendung kommt.

Artikel 6 bezieht sich auf die innern Abgaben.

Artikel 7 und die dazugehörige Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls regeln die Frage der Ursprungszeugnisse. Heute verlangt Belgien keine Ursprungszeugnisse.

Artikel 8 bezieht sich auf die Tätigkeit der Handelsreisenden. Er enthält die gleichen Bestimmungen wie die von der Schweiz abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten. Auch hier behalten sich beide Vertragsteile hinsichtlich des Hausiergewerbes und der Behandlung der sogenannten Kleinreisenden volle Freiheit vor.

Artikel 9 regelt die Behandlung der Handels- und Industriegesellschaften.

Artikel 10 bringt ansehnliche Erleichterungen in bezug auf die Schifffahrt. Beide Vertragsteile räumen einander hinsichtlich der Binnenschifffahrt und aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren die gleiche Behandlung ein wie ihren eigenen Staatsangehörigen. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise auch für das sogenannte «cabotage». Derselbe Artikel bestimmt überdies, dass die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Teile, welche die Schifffahrt zwischen den Häfen verschiedener Staaten betreiben und ihren Schifffahrtsbetrieb auf das Gebiet des andern Vertragsstaates erstrecken, ohne dort eine feste Niederlassung zu besitzen, für ihren Gewerbebetrieb keiner Steuer oder Abgabe unterworfen werden.

Die *Artikel 11* und *12* und die dazugehörigen Bestimmungen des Unterzeichnungsprotokolls regeln die zollfreie Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr für bestimmte Gegenstände. Artikel 11 insbesondere bringt einige fühlbare Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand. Die Bestimmung des Schlussprotokolls bezüglich Artikel 12 stellt den Grundsatz der zollfreien Einfuhr für Aussteuergut auf, der bisher von Belgien nicht anerkannt worden ist.

Artikel 13 enthält Bestimmungen über die Durchführung der Zollkontrolle.

Die *Artikel 14, 15, 16* und *17* geben zu keinerlei besonderen Bemerkungen Anlass.

V.

Um das durch den abgeschlossenen Vertrag erzielte Ergebnis richtig würdigen zu können, muss man sich folgende Tatsache vor Augen halten: Als wir die belgische Regierung um Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Tarifvertrages ersuchten, liessen wir uns von der Absicht leiten, vor allen Dingen eine neue Zollerhöhung auf den Waren zu vermeiden, die speziell für die schweizerische Ausfuhr nach der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion in Betracht kommen. Ein grosser Teil der schweizerischen Begehren zielte daher auf eine Bindung der bisherigen Zollansätze des belgisch-luxemburgischen Tarifs.

Im allgemeinen hat die belgische Regierung unseren Begehren um Bindung entsprochen. Dies gilt namentlich bezüglich der Nahrungsmittel, der chemischen und pharmazeutischen Produkte, der Baumwollgarne und Baumwollgewebe, des Aluminiums u. a. Unter den 182 Positionen, die gebunden worden sind, befinden sich 74, die von dem letzten Entwurf zur Erhöhung der Koeffizienten berührt werden. Bei gewissen Waren haben wir uns mit Zollansätzen zwischen den bisherigen und den geplanten begnügen müssen. Es ist übrigens zuzugeben, dass die belgische Zollbelastung sich bei diesen Artikeln im allgemeinen im Rahmen der entsprechenden schweizerischen bewegt.

Ausserdem verlangte die Schweiz, allerdings nicht ohne belgischerseits auf starken Widerspruch zu stossen, Ermässigungen einer gewissen Anzahl bisheriger Zölle. Die belgischen Unterhändler erklärten von Anfang an, dass

der der Schweiz gegenüber angewandte Minimaltarif nicht für Verhandlungszwecke geschaffen worden sei und dass er für die belgische Produktion einen angemessenen Schutz bilde; verglichen mit der Preiserhöhung stelle er zurzeit nur $\frac{2}{3}$ des im Jahre 1924 festgelegten Niveaus dar. Bisher habe Belgien nur sehr wenige Ermässigungen auf den industriellen Erzeugnissen zugestanden. Anderseits seien die Zölle auf gewissen Luxusartikeln eine notwendige Fiskalquelle; sie hätten den Amortisationsfonds zu speisen, der die Grundlage der belgischen Währung bilde. Trotzdem gelang es unsern Unterhändlern bezüglich der Stickereien, der gestickten Artikel und der Uhren Zugeständnisse zu erhalten, die unsern Forderungen weitgehend Rechnung tragen. Der neue Vertrag bringt für diese Zweige sehr fühlbare Ermässigungen und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Tarif. Auch auf dem Gebiete der Maschinen und der Elektrotechnik enthält er Ermässigungen für die wichtigsten Artikel unserer Ausfuhr. Diese Ermässigungen sind allerdings nur unter grossen Schwierigkeiten erlangt worden. Die elektrotechnische Industrie insbesondere weist in Belgien eine starke Entwicklung auf und fordert dringend einen erhöhten Schutz. Demgegenüber sahen wir uns gezwungen, nachdem wir allerdings lange darum gestritten hatten, auf gewisse Ermässigungen auf andern Gebieten zu verzichten. Wenn wir uns entschlossen, die Seidenwaren nicht in den Vertrag aufzunehmen, so geschah dies nur widerstrebend und einzig im Hinblick auf Ermässigungen, die Belgien aller Voraussicht nach dritten Staaten gewähren wird, für die der belgische Markt ein grösseres Absatzgebiet darstellt.

Bezüglich der schweizerischen Gegenleistungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt IV. Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion erhält durch zahlreiche Bindungen und auch Ermässigungen schweizerischer Zölle Garantien für ihren Warenverkehr mit unserem Land. Auch unsere Konzessionen bedeuten ein erhebliches Entgegenkommen, da bei der Beurteilung des Vertrages nicht vom Gebrauchstarif des Jahres 1921, welcher nicht als Generaltarif aufgebaut worden ist, sondern vom provisorischen Verhandlungstarif vom 5. November 1925 ausgegangen werden muss.

Im ganzen betrachtet, enthält der Vertrag, den wir Ihnen unterbreiten, neben unvermeidlichen Lücken nennenswerte Vorteile. Wir glauben, hoffen zu dürfen, dass er die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und insbesondere die schweizerische Ausfuhr nach diesem Gebiet fördern werde.

Wir begrüssen schliesslich das Zustandekommen des neuen Handelsvertrages als ein weiteres Zeichen der traditionell freundschaftlichen Beziehungen, welche von jeher zwischen den beiden Staaten bestanden haben. Möge das neue Wirtschaftsabkommen, das im besten Sinn des Wortes ein Werk der Verständigung darstellt, dazu beitragen, auch unsere politischen und freundschaftlichen Beziehungen zur Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion weiter zu entwickeln und zu vertiefen. Wir wünschen ferner, dass es Belgien und Luxemburg

vergönnt sein möge, den so erfreulich eingeleiteten Wiederaufstieg ununterbrochen fortzusetzen und schätzen uns ganz besonders glücklich, damit der einmütigen Meinung unseres ganzen Volkes Ausdruck zu verleihen.

Zum Schlusse möchten wir unsern Unterhändlern, die die Interessen des Landes mit Ausdauer und Hingabe vertreten haben, noch den wärmsten Dank aussprechen.

Indem wir Ihnen durch den beiliegenden Beschlussesentwurf die Annahme des Vertrages empfehlen, versichern wir Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. September 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des am 26. August 1929 zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion abgeschlossenen Handelsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1929,
beschliesst:

Art. 1.

Dem zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion abgeschlossenen Handelsvertrag vom 26. August 1929 wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Statistischer Anhang.

Verkehr mit Belgien.

I.

Gesamte Ein- und Ausfuhr.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Total Einfuhr aus Belgien		% 1)	Jahr	Total Ausfuhr nach Belgien		% 2)
Millionen Franken				Millionen Franken		
1626	33,9	2,1	1907	1139	20,3	1,8
1859	35,1	1,9	1913	1371	28,2	2,1
1430	19,8	1,4	1914	1183	17,1	1,4
1673	16,7	1,0	1915	1666	9,9	0,6
2367	27,0	1,1	1916	2446	7,9	0,3
2392	13,2	0,6	1917	2321	5,9	0,3
2392	20,7	0,9	1918	1963	2,3	0,1
3508	93,6	2,7	1919	3298	25,9	0,8
4200	109,1	2,6	1920	3274	87,3	2,7
2247	65,3	2,9	1921	1763	51,8	2,9
1882	81,0	4,3	1922	1687	47,9	2,8
2226	93,9	4,2	1923	1714	43,0	2,5
2483	84,7	3,4	1924	1994	45,1	2,3
2488	81,2	3,3	1925	2025	38,3	1,9
2359	71,2	3,0	1926	1821	29,0	1,6
2505	88,7	3,5	1927	2001	33,7	1,7
2654	93,0	3,5	1928	2111	42,8	2,0
1282	41,3	3,2	1929	1000	25,2	2,5

(6 Monate)

1922—1929 Inbegriffen Luxemburg.

¹⁾ Einfuhr aus Belgien in Prozenten der Gesamteinfuhr.

²⁾ Ausfuhr nach Belgien in Prozenten der Gesamtausfuhr.

II.

Ein- und Ausfuhr nach Warenkategorien.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a) Einfuhr aus Belgien.

	1913	1927	1928
	(Wert in Millionen Franken.)		
Rohstoffe.			
Kunstseide	0,1	2,6	2,2
Wolle, roh	0,8	2,0	2,9
Kohlen	5,7	9,3	9,3
Roheisen	1,1	6,1	6,1
Andere unedle Metalle	1,4	4,7	6,2
Pferde und Füllen	0,5	0,2	0,1
Düngstoffe	0,2	0,4	0,6
Lein- und Rüböl	2,0	2,7	3,0
Lebende Pflanzen	0,3	0,8	1,0
Übrige Rohstoffe	0,7	1,7	1,5
Total	12,8	30,5	32,9
Fabrikate:			
Baumwollgewebe	0,7	1,2	1,2
Wollgarne	2,0	4,1	4,1
Wollgewebe	0,5	1,5	1,7
Leinengarne	2,3	3,8	3,9
Leinengewebe	1,6	2,6	2,2
Kautschukwaren	0,1	1,2	2,5
Wirk- und Strickwaren	0,2	1,8	2,1
Konfektion	0,9	3,1	3,1
Schmiedewaren	0,5	1,5	2,2
Maschinen und -bestandteile	0,7	1,3	1,4
Fahrzeuge (Automobile etc.)	0,5	2,5	2,3
Instrumente und Apparate	0,3	0,7	1,1
Steinzeug- und Töpferwaren, Porzellan	0,1	0,5	0,7
Glasziegel und Fensterglas	2,6	3,0	3,0
Glas und Glaswaren, andere	0,2	1,1	1,2
Chemische Produkte	1,2	2,0	1,8
Farbstoffe und Farbwaren	0,3	1,0	0,9
Leder	0,9	1,1	1,3
Lederschuhe und andere Schuhwaren	0,04	1,2	1,6
Papier, Kartons und Pappen	0,3	1,4	1,1
Übrige Fabrikate	2,5	3,7	4,1
Total	18,4	40,3	43,5

	1913	1927	1928
	(Wert in Millionen Franken)		
Nahrungs- und Genussmittel.			
Gemüse	0,2	0,4	0,7
Fische, Schaltiere etc.	0,6	0,5	0,5
Eier	—	1,1	2,0
Zucker	0,1	12,3	10,3
Cichorienwurzeln	1,4	1,2	1,0
Speiseöl	1,2	1,5	0,6
Übrige Nahrungs- und Genussmittel . . .	0,4	0,9	1,5
Total	3,9	17,9	16,6

b) Ausfuhr nach Belgien.

Rohstoffe:

Déchets und Peignée	0,2	0,3	0,2
Kunstseide	0,4	0,3	0,2
Unedle Metalle	0,1	0,4	0,7
Rohe Häute und Felle	0,3	0,2	0,3
Übrige Rohstoffe	0,4	0,8	0,6
Total	1,4	1,9	2,0

Fabrikate:

Seidengewebe	2,6	0,8	1,2
Baumwollgewebe	0,5	0,3	0,2
Stickereien	3,9	0,4	0,5
Wirk- und Strickwaren	0,2	0,2	0,4
Strohwaren	0,3	0,5	0,8
Schmiedewaren	0,5	1,2	1,3
Maschinen und Maschinenbestandteile . . .	3,1	5,3	9,3
Fahrzeuge (Automobile etc.)	0,4	0,2	1,1
Kupferwaren	0,2	0,6	1,0
Aluminium	0,1	4,2	4,9
Instrumente und Apparate	0,3	3,2	2,7
Uhren	3,6	2,7	3,7
Chemische Produkte	1,0	1,2	2,5
Farben	1,3	2,2	2,6
Pharmazeutische Produkte	0,3	0,6	0,7
Lederschuhe und andere Schuhwaren . . .	0,2	0,4	0,4
Papiere, Kartons und Pappen	0,1	0,5	0,5
Aufgeschlossene Dungstoffe	—	1,2	0,3
Übrige Fabrikate	4,1	3,6	4,3
Total	22,7	29,3	38,4

	1913	1927	1928
	(Wert in Millionen Franken)		
Nahrungs- und Genussmittel:			
Käse	2,0	2,2	2,0
Milch, kondensierte	0,1	0,1	0,2
Übrige Nahrungs- und Genussmittel	2,0	0,1	0,2
Total	4,1	2,4	2,4

III.

Ein- und Ausfuhr nach den Hauptartikeln.

a) Einfuhr aus Belgien.

Wert in Tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz, Gesamteinfuhr 1928
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
40 a/b	FrISChe Gemüse	144	182	316	22,727
44 a/b	Konservierte Gemüse	53	207	432	3,077
45 u. 45a	Kartoffeln	18	15	689	11,534
57 a/b	Zichorienwurzeln, getrocknete				
	Feigen	1,423	1,245	991	1,548
67 u. 67a	Melasse und Sirup	—	304	250	1,690
68 b	Kristallzucker	¹⁾ 133	11,992	10,092	50,560
72/73	Speiseöle	1,182	1,489	643	9,226
79	Fleischextrakte	—	343	124	2,335
84	Geflügel, getötet	94	400	121	13,101
86	Eier	—	1,099	1,996	26,439
87 b	Meerfische	518	445	385	3,885
103	Luxuskonserven	1	1	72	1,832
II. Tiere, tierische Stoffe, Düngstoffe etc.					
132 b	Pferde	440	243	74	7,693
166	Thomasphosphate	2	360	551	4,972

¹⁾ Inbegriffen Roh- und Stampfzucker.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamteinfuhr 1928
III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren. Schuhwaren.					
174/84	Leder	805	1,051	1,192	46,587
185	Treibriemen	283	239	262	837
187/88	Lederwaren	68	481	639	8,044
193/201	Lederschuhe und andere Schuh- waren	46	1,178	1,564	23,988
	wovon:				
195	Schuhwaren mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen- etc. Oberleder	44	1,049	1,437	17,833
IV. Samen, Pflanzen etc.					
206	Blumenzwiebeln und Pflanzen- knollen	10	52	77	950
208 a/b	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen, in Kübeln oder Töpfen	173	448	549	823
209/10	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen, nicht in Kübeln oder Töpfen . . .	100	395	433	1,934
VI. Papier und graphische Erzeugnisse.					
292/311	Unbedruckte Papiere, Kartons, Pappen	230	1,284	870	12,912
	wovon:				
307c	— Pergament- und Pergamin- papier, auch imitiert . . .	50	58	56	481
307d	— Chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere	125	1,050	657	3,138
312/20	Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	75	146	211	8,183
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.					
347/59	Baumwollgarne total	602	729	653	43,071
	wovon:				
359	— für den Detailverkauf . .	510	613	479	2,190
360/76	Baumwollgewebe	642	929	1,110	37,129
391	Spitzen	53	26	51	1,392
396 a	Flachs, Hanf, Ramie etc. . .	24	353	526	2,531

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamteinfuhr 1928
397a/98b	Leinengarne etc., roh	1,200	1,569	1,787	3,225
	wovon:				
398a	— über Nr. 5 bis und mit Nr. 24	508	378	433	964
398b	— von Nr. 25 und darüber .	689	1,191	1,349	1,779
400/401	Leinengarne etc., gebleicht . .	966	2,183	1,978	2,263
404	Leinengarne etc. für den Detail- verkauf hergerichtet	51	63	67	297
405/13	Leinengewebe etc.	1,562	2,516	2,135	10,048
	wovon:				
411a	— gekocht, cremiert etc. . .	691	1,483	1,100	2,527
413	— Buntgewebe	18	338	333	793
446 a/b	Kunstseide	120	2,562	2,162	23,499
447b/48	Seidenwaren	13	427	698	29,583
455	Wolle, roh	407	718	825	42,980
457	Kammzug	209	1,083	1,931	11,087
460/63	Streich- und Kammgarn, roh	898	1,823	1,807	17,029
	wovon:				
463	— mehrfach	737	1,386	1,447	7,186
464/69	Wollgarne, gebleicht, etc. . .	808	1,973	2,086	12,832
	wovon:				
468	— mehrfach	558	1,640	1,870	8,409
472/76	Wollgarne	549	1,456	1,667	47,386
	wovon:				
474	— im Gewichte von mehr als 300 gr per m ²	233	914	1,051	21,992
517/29	Kautschukwaren	77	1,246	2,473	30,144
	wovon:				
522	— Schlauche, Röhren . . .	20	1,183	2,336	18,173
537/45	Wirk- und Strickwaren . . .	242	1,829	2,124	20,651
	wovon:				
544	— Strümpfe aus Wolle . . .	99	643	808	2,983
545	— andere Wollwaren	113	668	648	3,694
546/48	Kleidungsstücke für Herren und Knaben	348	2,256	2,343	10,974
	wovon:				
548	— aus Wolle	296	1,645	1,603	8,779
549/52	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen	188	295	229	20,439

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamteinfuhr 1928
VIII. Mineralische Stoffe.					
643 a	Steinkohlen	5,155	8,017	8,020	79,174
645	Koks	215	307	282	28,463
646 a/b	Brikette	369	964	991	19,407
IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.					
669/70	Platten u. Fliesen aus Steinzeug	42	472	626	2,218
X. Glas.					
686	Fensterglas.	1,481	1,346	747	987
693 und 693 a	Hohlglas und Glaswaren, nicht geschliffen etc., aus farb- losem Glas.	65	436	415	3,336
694 a	Trockenplatten, Films, unbe- lichtet	—	216	241	3,211
694 c	Andere Hohlglas- und Glas- waren, poliert etc.	106	405	463	4,168
702	Spiegelglas, unbelegt	1,045	1,492	2,080	3,364
XI. Metalle.					
712/14	Rundeisen	—	490	74	7,823
715	Walzdraht	—	395	5	3,723
716/18 b	Flacheisen etc.	3	353	165	6,389
719/20	Fassoneisen	—	2,319	2,274	8,487
724	Eisen, gezogen oder kalt ge- walzt: verbleit etc.	7	281	193	1,359
725/32	Eisenbleche	875	2,009	3,218	31,626
	wovon:				
728	— dekapiert etc.	39	265	262	7,966
729	— Wellbleche, roh etc. . . .	64	407	577	729
730 b	— Stahlblech	204	473	877	3,538
733/41	Eisenbahnmaterial	132	65	306	6,220
742/44	Röhren aller Art	58	886	1,731	11,840
	wovon:				
742	— nicht genietet	42	786	1,512	9,199
802 a/9	Waren aus schmiedbarem Ei- senguss etc.	149	363	338	10,874
811	Waffen, fertige	226	69	54	324
841	Weichblei in Barren	450	1,637	517	5,575
848	Zink in Barren	674	2,266	2,972	4,555
849	Zink, gewalzt	242	284	318	1,155
859	Nickel in Würfeln etc. . . .	—	62	489	3,527

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamteinfuhr 1928
-----------------------------------	------------------	------	------	------	-----------------------------------

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

879	Maschinenteile	200	326	455	3,539
881 a/98	Maschinen	239	691	597	82,910
M 9					
913 a/b	Motor-Bicycles und -Tricycles	59	943	1,139	7,363
914 a/h	Automobile etc.	404	1,451	1,121	68,879

XIII. Instrumente und Apparate.

954	Telephon- und Telegraphen- apparate	224	660	672	6,973
956	Elektrische Apparate	15	16	399	5,016

XIV. Drogen, Chemikalien, Farb- waren und verwandte Produkte.

1021	Kalk: holzessigsauer etc. . .	17	503	109	804
1025	Schwefelnatrium, Glaubersalz etc.	—	101	203	1,063
1065 a	Steinkohlenteerderivate . . .	1	363	250	3,772
1065 b	Benzin und Benzol zu motori- schen Zwecken	2	480	571	29,494
1078	Kartoffelmehl etc. zu industri- ellen Zwecken	—	268	144	3,162
1080 a	Reisstärke etc. zu andern als industriellen Zwecken . . .	220	178	204	392
1104 a	Zinkweiss	110	383	438	1,295
1104 b	Lithoponweiss	18	152	122	1,014
1115	Leinöl	1,453	2,028	2,077	5,134
1116	Olivöl, denaturiert	61	261	432	3,799
1117	Rizinusöl	144	231	335	561
1118	Flüssige Pflanzenfette und Öle, nicht anderweit genannt. .	319	194	160	2,173

In Millionen Franken

Aufgeführte Artikel	29,5	82,0	85,1	1106,5
Übrige Artikel	5,6	6,7	7,9	1546,8
Total-Einfuhr.	35,1	88,7	93,0	2653,3

b) Ausfuhr nach Belgien.

Wert in Tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamtausfuhr 1928
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
64	Schokolade.	1,563	14	31	33,969
92	Milch, kondensiert etc. . . .	114	126	214	43,245
99b	Käse	1,967	2,224	1,974	97,761
II. Tiere, tierische Stoffe; Düngstoffe etc.					
169	Aufgeschlossene Düngmittel etc.	—	1,217	340	3,649
III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.					
172/73	Häute und Felle, roh	284	222	295	26,256
192/201	Schuhwaren	289	373	368	39,834
VI. Papier und graphische Erzeugnisse.					
292/320	Papiere, Kartons, Pappen, total wovon:	63	463	494	10,606
301	— Druckpapier.	3	264	293	1,500
321/29	Bucher, Bilder, Gemälde. . .	94	128	145	12,303
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.					
347/59	Baumwollgarne	502	283	215	50,427
360/80	Baumwollgewebe, total . . .	1,049	1,667	2,220	103,830
	wovon:				
364	— gebleicht, merzerisiert, im- prägniert	604	532	723	32,704
365	— gefärbt	247	652	762	21,661
386	Plattstichstickereien, etc.: Be- satzartikel	3,401	218	226	33,341
387	Tüllstickereien	36	45	35	4,365
388	Andere Plattstichstickereien .	320	91	194	57,419
494	Seidenabfälle	246	339	218	2,577
439	Florettseide, gewirnt	348	273	146	35,430
446 a/b	Kunstseide	360	206	187	42,086
447 a/48	Seidengewebe.	2,576	844	1,251	201,318
449	Seidenbänder	698	89	50	19,808

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamtausfuhr 1928
456	Wollabfalle.	22	366	233	3,163
508a/b und 511	Strohgeflechte	281	484	762	27,897
525	Gummierte Tucher für tech- nische Zwecke	5	43	61	457
537/45	Wirk- und Strickwaren . . .	180	152	380	33,054

VIII. Mineralische Stoffe.

634	Asbest und Mika, in Tafeln .	35	108	149	844
635b	Gewebe, Geflechte etc. aus As- best oder Mika	43	70	87	1,877

XI. Metalle.

710b	Ferrosilicium etc., roh. . . .	81	58	70	3,374
745/46	Rohrenverbindungsstücke . .	68	380	568	10,324
747/60	Werkzeuge	72	108	158	4,892
766/69	Nieten, Schrauben und Schrau- benmutter	200	66	126	3,647
787a/90	Schlosser- und Spenglerwaren	47	83	79	3,706
802a/09	Waren aus schmiedbarem Ei- senguss	87	445	306	11,966
817	Kupfer in Stangen, Blech etc.	—	257	497	9,413
823/28	Kabel	1	89	226	3,966
830	Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stifte	17	68	34	3,240
833/36	Kupferwaren	152	434	712	12,124
860	Nickel, gewalzt, gezogen in Platten. etc.	—	73	44	2,748
862/63b	Aluminium, rein	130	3,902	4,313	42,288
866/67	Aluminiumwaren	6	305	569	16,490
874c	Bijouterie, echt.	1,234	5	33	1,414

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

879/904	Maschinen und mechanische Geräte, total	3,065	5,293	9,252	232,784
	wovon:				
884/86	— Spinnerei- und Webereima- schinen	88	1,055	1,641	43,474
887/89b	— Strick-, Stick- und Näh- maschinen	125	843	832	12,938

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamtausfuhr 1928
890 a/b	Buchdruckereimaschinen . .	41	52	275	6,029
894/98	Dynamo-, elektr. Maschinen	882	620	1,756	36,364
M Dy }					
M 2					
M 3	Mullereimaschinen	49	184	277	7,397
	Wasserkraft- u. Winddruck-				
	maschinen	206	230	404	10,201
M 4	Dampfmaschinen	1,152	997	1,698	17,298
M 6	Werkzeugmaschinen	80	292	720	16,654
M 7	Maschinen f. die Herstellung von Lebensmitteln etc. .	127	450	566	12,529
M 8	Ziegeleimaschinen	203	16	137	2,637
M 9	Andere Maschinen	203	439	850	21,997
914 a/h	Automobile etc.	354	138	1,063	16,131

XIII. Uhren, Instrumente und Apparate.

925/36e	Uhren, total	3,555	2,701	3,704	300,438
	wovon:				
930	Vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	3	109	237	7,099
931	Fertige Werke	27	292	163	70,572
934	Andere fertige Bestandteile	31	135	139	20,053
935 a	Uhren, fertige, aus Metall .	620	453	689	43,222
935 b	— aus Silber	935	220	299	17,213
935 c	— aus Gold	1,343	524	665	28,359
935 d	Chronographen etc.	107	28	59	3,081
936 a	Armbanduhren aus Metall .	474	205	325	30,178
936 b	— aus Silber		169	212	13,007
936 c	— aus Gold		516	821	47,830
936 d	— Chronographen etc. . .		7	6	215
936 ^{bis} e	Andere Uhren		22	47	6,638
937/49	Instrumente u. Apparate, total	88	269	377	10,894
	wovon:				
948 a	Gasmesser etc.	32	131	152	3,852
948 b	Rechenmaschinen		57	80	1,164
950/54	Elektrische Instrumente und				
und 956	Apparate, total	232	2,708	2,026	32,831
	wovon:				
953	Zähl- und Messapparate . .	36	1,266	1,386	16,696
956	Nicht anderweit genannte In-				
	strumente und Apparate	189	1,380	579	13,824
955	Phonographen etc.	10	248	279	15,867

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1927	1928	Schweiz. Gesamtausfuhr 1928
XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Pro- dukte.					
966/81	Pharmazeutische Produkte, total.	308	552	648	31,031
	wovon:				
971	— Pflanzenalkaloide	18	210	101	6,871
981	— Pharmazeutische Präparate, wie: Pulver, Pastillen etc.	178	216	340	17,381
982/83	Parfümerien	58	102	105	15,353
1005 u. 1046 }	Wasserstoffsuperoxyd etc. . .	—	177	170	1,056
1010	Kalziumkarbid	482	453	358	2,366
1051 a/b	Essigsäure, Milchsäure etc. .	—	180	743	4,996
1098	Anilinfarben	1,095	2,127	2,501	73,752

**XV. Nicht anderweit genannte
Waren.**

1144a/45	Quincaillerie- und Mercerie- waren	18	54	76	3,884
----------	---	----	----	----	-------

	In Millionen Franken			
Aufgeführte Artikel	25,8	31,3	39,3	1756,0
Übrige Artikel	2,4	2,4	3,5	355,2
Total	28,2	33,7	42,8	2111,2

IV.

Vergleichende Übersicht nach Ländern.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a) Einfuhr

1913 Millionen Franken	1928	aus	1913 Prozente der Gesamteinfuhr	1928
623,7	620,1	Deutschland	33,5	23,4
319,8	489,2	Frankreich	17,2	18,4
93,1	{ 142,2	Grossbritannien	5,0	5,4
	{ 2,2	Irischer Freistaat		0,1
206,1	199,8	Italien	11,1	7,5

1913	1928		1913	1928
Millionen Franken			Prozente der Gesamteinfuhr	
107,9 ¹⁾	{ 95,3 57,1 19,0	Tschechoslowakei Osterreich Ungarn	{ 5,9 ¹⁾	{ 8,6 2,2 0,7
35,1	93,0	Belgien	1,9	3,5
25,3	53,4	Niederlande	1,4	2,0
29,2	50,4	Spanien	1,6	1,9
3,7	24,7	Dänemark	0,2	0,9
	{ 22,9	Polen		0,9
71,5 ²⁾	{ 6,6 0,8 1,1 0,3	{ Russland Ukraine Finnland Lettland, Estland Litauen	{ 3,8 ²⁾	{ 0,2 0,03 0,04
1,1 ³⁾	15,5	Jugoslawien	0,05 ³⁾	0,6
15,0	13,9	Rumanien	0,8	0,5
2,4	11,3	Schweden	0,13	0,4
2,5	5,9	Griechenland	0,13	0,2
2,2	4,7	Bulgarien	0,12	0,2
1,2 ⁴⁾	5,7	Turkei	0,06 ⁴⁾	0,2
1,6	2,6	Norwegen	0,09	0,1
0,8	2,1	Portugal	0,04	0,06
1542,2	1939,6	Europa	83,0	73,1
210,0	484,4	Amerika ⁵⁾	11,3	18,3
34,6	88,3	Afrika ⁶⁾	1,9	3,3
58,4	114,1	Asien ⁷⁾	3,1	4,3
13,7	27,2	Australien	0,7	1,0
1859	2653	Total	100	100

b) Ausfuhr

1913	1928	nach	1913	1928
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr	
303,1	374,9	Deutschland	22,1	17,8
236,2	{ 306,0 1,9	{ Grossbritannien Irischer Freistaat	{ 17,2	{ 14,5 0,1

¹⁾ Österreich-Ungarn. ²⁾ Russland. ³⁾ Serbien. ⁴⁾ Europäische Türkei. ⁵⁾ Vereinigte Staaten von Amerika 1913: 117,9 (6,3 %); 1928: 243,9 (9,2 %). Argentinien 36,9; 80,7. Kanada 19,8; 101,2. ⁶⁾ Ägypten 26,3; 60,4. ⁷⁾ China 11,8; 13,9. Japan 19,3; 26,4. Britisch Indien 12,1; 35,2. Niederländisch Indien 7,9; 15,5.

1913	1928		1913	1928
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr	
188,1	156,2	Frankreich	10,1	7,4
89,2	132,7	Italien	6,5	6,3
30,7	81,7	Spanien	2,2	3,9
78,4 ¹⁾	70,0	Österreich	5,7 ¹⁾	3,3
	19,4	Ungarn		0,9
	52,1	Tschechoslowakei		2,5
11,6	54,0	Niederlande	0,8	2,6
	48,5	Polen	4,3 ²⁾	2,3
58,7 ²⁾	7,1	Russland		0,3
	6,9	Ukraine		0,33
	5,3	Finnland		0,25
	1,5	Lettland, Estland		0,07
28,2	42,9	Litauen		2,0
9,1	27,5	Belgien	2,1	1,3
6,8	17,4	Schweden	0,6	0,8
8,0	18,4	Dänemark	0,6	0,9
3,6	11,1	Rumänien	0,3	0,5
1,9 ³⁾	10,5	Norwegen	0,1 ³⁾	0,5
2,5	10,4	Jugoslawien	0,2	0,5
5,5	7,5	Griechenland	0,4	0,4
7,5 ⁴⁾	6,6	Portugal	0,5 ⁴⁾	0,3
2,2	4,3	Turkei	0,2	0,2
		Bulgarien		
1021,3	1474,8	Europa	74,4	69,9
246,0	351,5	Amerika ⁵⁾	17,9	16,6
58,3	189,0	Asien ⁶⁾	4,3	9,0
20,1	49,0	Afrika ⁷⁾	1,5	2,3
17,5	47,1	Australien	1,3	2,2
7,8	**	Unbestimmt	0,6	—
1371	2111	Total	100	100

¹⁾ Österreich-Ungarn. ²⁾ Russland. ³⁾ Serbien. ⁴⁾ Europäische Türkei.
⁵⁾ Vereinigte Staaten von Amerika 1913: 136,4 (9,9 %); 1928: 195,3 (9,3 %). Argentinien 29,9; 38,4. Kanada 31,9; 40,5. ⁶⁾ Britisch Indien 22,7; 40,8. Japan 8,8; 55,9. China 7,4; 31,0. Niederländisch Indien 8,8; 19,4. ⁷⁾ Ägypten 6,5; 15,7.

V.

Warenverkehr Belgiens.

Übersicht nach Ländern.

(Nach der belgischen Statistik.) (Ohne gemünztes Edelmetall.)

a. Im Jahre 1913.

Einfuhr aus	Millionen Franken	Ausfuhr nach	Millionen Franken
Deutschland	663	Deutschland	855
Frankreich	635	Frankreich	687
Grossbritannien	518	Grossbritannien	512
Vereinigte Staaten von A. . .	420	Niederlande	321
Niederlande	355	Vereinigte Staaten v. A. . .	106
Argentinien	317	Argentinien	91
Russland	267	Russland	88
Britisch Indien	241	Italien	76
Australien	197	Brasilien	70
Rumänien	138	Schweiz	53
Chile	91	China	52
Spanien	59	Britisch Indien	48
Brasilien	54	Spanien	45
Belgischer Kongo	49	Türkei	35
Italien	44	Irischer Freistaat	33
Schweden	35	Österreich-Ungarn	31
Norwegen	33	Ägypten	30
Kanada	29	Belgischer Kongo	27
Uruguay	25	Australien	24
China	23	Japan	24
Portugal	22	Portugal	21
Japan	21	Norwegen	20
Schweiz	19		
Türkei	15		

b. Im Jahre 1927.

Frankreich	5925	Grossbritannien	4877
Deutschland	3467	Deutschland	4392
Grossbritannien	3334	Frankreich	3071
Vereinigte Staaten v. A. . .	3200	Niederlande	2893
Niederlande	3104	Vereinigte Staaten v. A. . .	2421
Argentinien	2348	Argentinien	772
Australien	784	Britisch Indien	694

Einfuhr aus	Millionen Franken	Ausfuhr nach	Millionen Franken
Britisch Indien	664	Schweiz	581
Kanada	643	Italien	554
Belgischer Kongo	462	Belgischer Kongo	515
Italien	398	Irischer Freistaat	382
Brasilien	355	Ägypten	343
Finnland	331	Kanada	314
Norwegen	308	Brasilien	310
Schweden	302	Dänemark	254
Rumänien	302	Spanien	252
Lettland, Estland	262	Japan	248
Schweiz	235	Türkei	244
Russland	218	Niederländisch Indien . . .	231
Südafrikanische Zollunion . .	200	Schweden	220
Spanien	197	Südafrikanische Zollunion .	217
Danzig	187	China	188
Chile	175	Griechenland	177
Polen	121	Portugal	154
Portugal	103	Norwegen	150
		Österreich	124
		Chile	119
		Finnland	116
		Australien	103

Übersetzung des französischen Originaltextes.**Handelsvertrag**

zwischen

der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.**Der Schweizerische Bundesrat**

und

Seine Majestät der König der Belgier,

der letztere sowohl in seinem eigenen Namen als auch, gestützt auf bestehende Verträge, im Namen Ihrer Kgl. Hoheit der Grossherzogin von Luxemburg,

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Edmund *Schulthess*, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

Herrn W. *Stucki*, Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

Herrn Prof. Dr. E. *Laur*, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Herrn Dr. E. *Wetter*, Vizepräsident des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Fernand *Peltzer*, seinen ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister,

Herrn M. *Suetens*, Direktor im Ministerium des Auswärtigen,

Herrn E. *Magnette*, Generalinspektor der Zollverwaltung,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren, sich gegenseitig bedingungslos und uneingeschränkt die Behandlung der meistbegünstigten

Nation zu gewähren in allem, was die Zoll- und jegliche Nebenabgaben und die Art der Erhebung der Abgaben betrifft, wie auch bezüglich der Bedingungen, Förmlichkeiten und Lasten, denen die Zollabfertigung allfällig unterliegt.

Demnach sollen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den genannten Beziehungen keinesfalls andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder andern oder lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Erzeugnisse gleicher Art irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder sein werden.

Ebenso sollen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiete eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles ausgeführt werden, in den gleichen Beziehungen keinesfalls andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die gleichen, für das Gebiet irgendeines andern Landes bestimmten Erzeugnisse unterworfen sind oder sein werden.

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Abgabefreiheiten, die von einem der beiden vertragschliessenden Teile in den vorgenannten Beziehungen den aus irgendeinem andern Lande stammenden oder für irgendein anderes Land bestimmten Boden- und Gewerbeerzeugnissen gewährt worden sind oder noch gewährt werden, sollen sofort und ohne Gegenleistung auf die Erzeugnisse gleicher Art angewendet werden, die aus dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles stammen oder für dessen Gebiet bestimmt sind.

Von den in diesem Artikel umschriebenen Verpflichtungen sind jedoch ausgenommen die Vergünstigungen, die andern, angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden, sowie diejenigen, die sich aus einer gegenwärtig oder künftig von einem der hohen vertragschliessenden Teile abgeschlossenen Zollunion ergeben.

Es besteht im übrigen Einverständnis darüber, dass sich die hohen vertragschliessenden Teile nicht auf die Meistbegünstigungsklausel werden berufen können, um neue Rechte und Vorrechte zu erlangen, die durch einen von ihnen künftig in Kollektivverträgen gewährt werden, an denen der andere sich nicht beteiligt, sofern diese Verträge unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossen oder durch diesen eingetragen sind und allen Staaten zum Beitritt offen stehen. Solche Rechte und Vorrechte dürfen jedoch beansprucht werden, wenn sie auch in andern Verträgen als den Kollektivverträgen der vorerwähnten Art festgesetzt sind oder wenn der Teil, der sie beansprucht, bereit ist, Gegenrecht zu gewähren.

Artikel 2.

Die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des schweizerischen Zollgebietes geniessen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion die in dieser Liste angegebenen

Minimaltarifansätze, deren Gesamtbetrag auch durch einen mit einem Koeffizienten multiplizierten Grundzollsatz ausgedrückt werden kann.

Die in der Liste A festgesetzten Zölle bleiben in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion anwendbar, solange der amtliche Index der Grosshandelspreise um nicht mehr als 20 % gegenüber dem Stand des Monats abweicht, in welchem dieser Vertrag unterzeichnet worden ist.

Wenn diese Abweichung eintritt, können die Zölle im Verhältnis zum Index erhöht und müssen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden; die Berichtigung kann jedoch erst am Ende eines Vierteljahres erfolgen. Dasselbe Verfahren soll im gleichen Verhältnis und unter den gleichen Bedingungen bei jeder spätern Änderung des Indexes der Grosshandelspreise angewendet werden.

Artikel 3.

Die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion geniessen bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet die in dieser Liste angegebenen Zölle.

Die Zahlung dieser Zölle kann in nach Goldparität berechneter Schweizerwährung verlangt werden.

Artikel 4.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Handel nicht durch irgendwelche Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr zu hindern. Die folgenden Ausnahmen sind zulässig unter der Bedingung, dass sie auf alle Länder, oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, angewendet werden:

a. Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;

b. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Sittlichkeit oder der Menschlichkeit;

c. Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät oder — unter ausserordentlichen Umständen — auf jeden andern Kriegsbedarf;

d. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;

e. Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes;

f. Verbote oder Beschränkungen, dazu bestimmt, auf fremde Erzeugnisse die Rechtsordnung auszudehnen, die im Inlande für Erzeugung, Handel, Beförderung und Verbrauch gleichartiger einheimischer Erzeugnisse gilt;

g. Verbote oder Beschränkungen für Erzeugnisse, die gegenwärtig oder künftig im Inlande in bezug auf Erzeugung oder Handel Gegenstand von Staatsmonopolen oder von solchen Monopolen sind, die unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden.

Dieser Vertrag berührt nicht das Recht der hohen vertragschliessenden Teile, Massnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr zu treffen, um unter aussergewöhnlichen und anormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu schützen.

Wenn Massnahmen dieser Art getroffen werden, so muss es so geschehen, dass sich daraus keine willkürliche unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des andern vertragschliessenden Teiles ergibt. Ihre Dauer muss auf das Fortbestehen der Gründe oder Verhältnisse beschränkt sein, die sie veranlasst haben.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Durchfuhr werden die hohen vertragschliessenden Teile in ihren Beziehungen die Bestimmung des Übereinkommens und des Statuts von Barcelona über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 anwenden.

Artikel 6.

Die innern Abgaben, die im Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile, für wessen Rechnung auch immer, auf der Erzeugung, der Zubereitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch einer Ware erhoben werden, dürfen die Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwand mit einem höhern Ansatz oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse oder diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe, wie auch die Waren, zu deren Herstellung monopolisierte Erzeugnisse verwendet worden sind, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wo die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Diese Abgabe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Keiner der hohen vertragschliessenden Teile wird die Einfuhr von Gegenständen, die auf seinem Gebiete nicht erzeugt werden und die in den Anlagen A oder B aufgeführt sind, unter dem Vorwand der innern Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben belegen.

Artikel 7.

Bei der Einfuhr der Waren wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert. Wenn jedoch einer der hohen vertragschliessenden Teile die Waren eines dritten Landes mit höheren Abgaben belegt als die Waren des andern Teiles oder wenn er die Waren eines dritten Landes Einfuhrverboten oder -beschränkungen unterwirft, denen die Waren des andern Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermässigten Abgaben auf die Waren des andern Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Ursprungszeugnisse sollen entweder von den Zollbehörden oder von jeder andern dazu ermächtigten Stelle oder Person ausgestellt oder beglaubigt werden. Die konsularische Beglaubigung soll für die von den Zollbehörden ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht verlangt werden.

In allen Fällen, wo der eine der hohen vertragschliessenden Teile dem andern mitteilt, dass Zweifel entstanden sind über die Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses oder dass bei der Ausstellung oder bei der Verwendung eines Zeugnisses betrügerische Handlungen erfolgt sind, wird der Teil, an den die Beschwerde gerichtet ist, sofort eine Untersuchung über den angeführten Tatbestand veranlassen, deren Ergebnisse dem beschwerdeführenden Teil mitteilen und nötigenfalls alle in seiner Macht stehenden Massnahmen zur Verhinderung weiterer ungehöriger oder betrügerischer Handlungen dieser Art ergreifen.

Artikel 8.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der hohen vertragschliessenden Teile sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des andern Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei andern Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen aufnehmen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen, und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen. Den mit der Ausweiskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) soll jedoch das Mitführen von Waren insoweit erlaubt sein, als dies den einheimischen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) gestattet ist.

Waren aus Gold, Platin oder Silber, die von Handelsreisenden eingeführt und als Handelsmuster mit Freipass abgefertigt werden, können auf Verlangen von der Erfüllung der für diese Waren vorgesehenen Garantieförmlichkeiten (Stempelung oder Kontrolle) befreit werden, sofern eine genügende Sicherheit geleistet wird. Diese Sicherheit verfällt, wenn die Waren nicht innerhalb der im Freipass bestimmten Frist wieder ausgeführt werden und nicht der Nachweis geleistet werden kann, dass die Garantieförmlichkeiten (Stempelung und Kontrolle) nachträglich erfüllt worden sind.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten aufgestellt ist. Eine konsularische oder andere Beglaubigung wird nicht verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben; die hohen vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 9.

Die Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, einschliesslich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der hohen vertragschliessenden Teile rechtsgültig errichtet sind und auf dessen Gebiet ihren Sitz haben, werden im andern Lande rechtlich anerkannt, sofern sie keinen unerlaubten oder unsittlichen Zweck verfolgen; ihre Fähigkeit und ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, richten sich nach den Gesetzen ihres Heimatlandes.

Die unter der Gesetzgebung eines der hohen vertragschliessenden Teile errichteten Gesellschaften können, vorbehaltlich der Erfüllung der nach den geltenden Landesgesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Formalitäten, ihre Geschäfte auf das Gebiet des andern Teiles ausdehnen, dort Rechte erwerben, diese dort ausüben und dort ihre wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Die genannten Gesellschaften geniessen in jeder Hinsicht die Behandlung, die den im Gebiete des meistbegünstigten Landes errichteten Gesellschaften gewährt wird; sie unterliegen namentlich keinen andern, höhern oder lästigeren steuerlichen Auflagen oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung und Art als die Gesellschaften der meistbegünstigten Nation. Sie sind der Beteiligung an Zwangsanleihen enthoben.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Binnenschifffahrt und aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren wird keiner der beiden hohen vertragschliessenden Teile auf seinen natürlichen oder künstlichen Binnenschifffahrtswegen oder in seinen dem Verkehr geöffneten Häfen die Binnenschiffe des andern Teiles, welche Transporte sowohl zwischen Häfen der beiden inländischen Binnenschifffahrtsnetze als auch zwischen zwei Häfen des gleichen inländischen Binnenschifffahrtsnetzes ausführen, deren Ladungen und Besatzungen weniger günstig behandeln als die Binnenschiffe, Ladungen und Besatzungen seiner eigenen Staatsangehörigen und Unternehmungen oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Betreiben Angehörige des einen der hohen vertragschliessenden Teile, ohne im Gebiet des andern Teiles den Geschäftssitz oder eine Filiale, Zweigniederlassung oder Agentur zu haben, die Schifffahrt zwischen den Plätzen verschiedener Staatsgebiete und erstrecken sie den Schifffahrtsbetrieb auf das Gebiet des andern Vertragsstaates oder laufen sie die Häfen und Landungsplätze dieses Staates an, so dürfen sie für ihren Gewerbebetrieb im Gebiete des andern Teiles keiner Steuer oder Abgabe unterworfen werden.

Als Binnenschiffe der hohen vertragschliessenden Teile gelten die Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Schifffahrt auf den Flüssen, Kanälen und Seen bestimmt sind und Staatsangehörigen oder Unternehmungen der hohen vertragschliessenden Teile gehören oder von ihnen gechartert sind.

Artikel 11.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der zur Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

ten erlassenen Kontroll- und Sicherungsmassnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr vereinbart:

1. für Gegenstände zur Reparatur;
2. für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer (aus Holz, Eisen oder andern Stoffen), Korbflaschen, Körbe und andere ähnliche Behälter sowie alle andern handelsüblichen Umschliessungen, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;
3. für schon gebrauchte Blachen und andere schon gebrauchte Decken für Wagen und Körbe, die zwecks Warenausfuhr eingeführt werden;
4. für Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die eine Unternehmung eines der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles einführt, um dort durch ihr Personal Montierungs-, Probe-, Reparatur- oder ähnliche Arbeiten ausführen zu lassen, gleichviel ob die Gegenstände durch das Personal selbst oder gesondert zur Einfuhr gelangen;
5. für die zur Ausprobung aus dem einen in das andere Land gesandten Maschinen, Apparate und deren Teile;
6. für Formen aus Holz oder andern Stoffen zum Gebrauch in Giessereien (Giessereimodelle);
7. für Warenproben und Muster im Rahmen der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten;
8. für Gegenstände, die zur Beschickung von Ausstellungen, Handelsmessen und Wettbewerben mit von der Zollverwaltung anerkanntem öffentlichem Charakter bestimmt sind;
9. für Möbelwagen jeder Art und für Möbelkasten, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten. Jedoch dürfen diese Wagen und Kasten nicht für Umzüge im Innern des Landes verwendet werden.

Die Wiederausfuhr oder die Wiedereinfuhr hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, die in der Regel ein Jahr nicht übersteigen soll. Für die in Ziffer 9 vorgesehenen Gegenstände soll diese Frist drei Monate nicht übersteigen.

Artikel 12.

Wenn Waren, die aus dem Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles befördert wurden, wegen Nichtannahme durch den Adressaten oder aus andern Gründen an den ursprünglichen Absender zurückgesandt werden, so wird bei der Wiederausfuhr auf die Erhebung eines Ausfuhrzolles verzichtet und ein bezahlter oder geschuldeter Einfuhrzoll zurückerstattet bzw. nicht eingefordert, sofern die Waren bis zur Wiederausfuhr in zoll-, bahn- oder postamtlichem Gewahrsam geblieben sind und die Wiederausfuhr in unverändertem Zustande erfolgt.

Artikel 13.

Wenn der Deklarant nicht die nötigen Unterlagen zur Ausstellung der ZolldeklARATION besitzt, soll ihm die Zollverwaltung gestatten, vorgängig die Sendung auf seine Kosten in einem von ihr bezeichneten Lokal selber zu prüfen.

In den von den Zollverwaltungen ausgestellten Quittungen sollen ausser dem Gesamtbetrag und der Art jeder erhobenen Gebühr auch die angewendeten Nummern des Zolltarifs und der Einheitsansatz sowie die Bezeichnung der verzollten Waren und die Nummern und Zeichen der Verpackung angegeben werden.

Artikel 14.

Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Artikel 15.

Die hohen vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig hinsichtlich der in den nachgenannten Artikeln dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen die Meistbegünstigung zu: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13.

Artikel 16.

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, mit Einschluss der Anlagen und Zusatzbestimmungen, ergeben, werden auf Verlangen eines der hohen vertragschliessenden Teile einem Schiedsgericht unterbreitet. Dies gilt auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob sich die Streitigkeit auf die Auslegung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 17.

Dieser Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 3. Juli 1889.

Er ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er unterliegt der Ratifikation und tritt 20 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft.

Falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird, gilt er als stillschweigend verlängert, und jedem Teil steht alsdann das Recht zu, ihn jederzeit auf sechs Monate zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern in zwei Ausfertigungen am 26. August 1929.

(L. S.) (gez.) **Schulthess**

(L. S.) (gez.) **W. Stucki**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter.**

(L. S.) (gez.) **Fernand Peltzer**

(L. S.) (gez.) **M. Suetens**

(L. S.) (gez.) **E. Magnette.**

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	Abschnitt IV.		Fr. Rp.
	Erzeugnisse der Nahrungsmittel- gewerbe, usw.		
	A. Mehl- und Stärkemehlzubereitungen.		
202	Getreidemehle und Stärkemehle, für Kinder- nahrung und für Küchenzwecke zubereitet, wie Kindermehl, Phosphatine, Racahout, Treibmehle, aromatisierte Mehle usw.:		
	a. mit Zucker- oder Kakaozusatz . . .	100 kg	180.—
	b. andere	100 kg	72.—
	C. Kakaozubereitungen.		
228	Schokolade: a. in Stangen, Plätzchen, Pralinés, Bon- bons u. dgl., im Gewichte von weniger als 50 g das Stück. b. in anderer Aufmachung.		
		100 kg	360.—
		100 kg	360.—
	E. Zucker und Zuckerwaren.		
242	Zuckerbonbons, wie Gummibonbons, Fon- dants, Dragees, Karamellen, Gersten- zucker und Apfelmelzucker: a. mit Kakaozusatz oder mit Beimischung von Konfitüre, Sirup, Nugat, Mandeln, Haselnüssen usw. b. andere		
		100 kg	360.—
		100 kg	360.—
	F. Verschiedene Zubereitungen.		
aus 244	Konservierter Rahm und konservierte Milch: aus a. in Blöcken: 2. — mit Zuckerzusatz aus b. in Pulver: 2. — mit Zuckerzusatz aus c. kondensiert (sirupartig): 2. — mit Zuckerzusatz		
		100 kg	125.—
		100 kg	125.—
		100 kg	100.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	<i>Zu Nr. 244.</i> Blockmilch kann zum Schutze gegen die Einwirkung von Luft mit Kakaobutter oder andern pflanzlichen Fetten überzogen sein. Dieser Überzug darf jedoch nicht mehr als 1 % des Gesamtgewichts des Blockes be- tragen. Abschnitt V. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, usw. A. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.		Fr. Rp.
300	Wasserstoffsuperoxyd	—	frei
aus 306	Tonerdehydrat		
	— Kolloidales Aluminium-Hydroxyd . . .	—	frei
aus 307	Sauren:		
	aus o. anderweit nicht genannt noch in- begriffen:		
	— Diallylbarbitursäure	—	frei
	— Diaethylbarbitursäure	—	frei
	— Dipropylbarbitursäure	—	frei
	— Phenyleinchoninsäure alpha. . .	—	frei
	— Phenylaethylbarbitursäure . . .	—	frei
	— Salicylosalicylsäure.	—	frei
aus 321	Sulfate:		
	aus b. Ammoniumsulfat, raffiniert oder handelsrein:		
	— Ammoniumpersulfat.	—	frei
327	Kalziumkarbid	100 kg	5.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 344	Natrium- und Kaliumsalze, anderweit nicht genannt noch inbegriffen:		Fr. Rp.
	— Dijodparaphenolsulfosaures Kalium . .	—	frei
	— Guajakol-sulfosaures Kalium	—	frei
	— Kalumpersulfat	—	frei
	— Azetylsaransulfosaures Natrium	—	frei
	— Anhydromethylenzitroneisensäures Natrium	—	frei
	— Arsansulfosaures Natrium	—	frei
	— Benzoylthymolooxybenzoesäures Na- trium	—	frei
	— Diaethylbarbitursäures Natrium	—	frei
	— Dijodparaphenolsulfosaures Natrium . .	—	frei
	— Jodoxychinoleinsulfosaures Natrium . .	—	frei
	— Quecksilber-phenoldisulfosaures Natrium	—	frei
	— Oxymeuridibromfluorescein-Natrium .	—	frei
	— Natriumperborat	—	frei
	— Phenylcinchoninsäures Natrium	—	frei
	— Phenyläthylbarbitursäures Natrium . .	—	frei
	— Theobromin-Natrium und -essigsäures Natrium	—	frei
	— Theobromin-Natrium und -salizylsäures Natrium	—	frei
346	Anilin (Anilinöl) und Anilinsalze zur Her- stellung der Farbstoffe: Toluidin; Methyl- anilin und Dimethylanilin	—	frei
aus 352	Naphtol:		
	— Benzonaphtol	—	frei
363	Azeton, gewöhnliches (Propanon).	100 kg	20.—
aus 372	Äther, anderweit nicht genannt noch inbe- griffen:		
	— Parabutylaminobenzoeäther	—	frei
	— Glykolmonosalizyläther	—	frei
	— Monoäthyläther des Glykols	—	frei
	— Para-aminobenzoesäures Äthyl	—	frei
	— Weinsäures Äthyl	—	frei

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
374	Holzkreosot, Holzkreosotkarbonat	v. Wert	Fr. Rp. 5 %
375	Guajakol, Guajakolkarbonat	v. Wert	5 %
aus 377	Alkaloide, natürliche:		
	<i>b.</i> Atropin und seine Salze	—	frei
	<i>e.</i> Kodein und seine Salze	—	frei
	<i>f.</i> Morphin und seine Salze	—	frei
	<i>g.</i> Diazethylmorphin (Heroin) und seine Salze	—	frei
	<i>z.</i> Chinin und seine Salze	—	frei
	aus <i>l.</i> andere:		
	— Ametin und seine Salze	—	frei
	— Arekolin und seine Salze	—	frei
	— Bruzin und seine Salze	—	frei
	— Colchizin und seine Salze	—	frei
	— Kotarninchlorhydrat und seine Salze	—	frei
	— Kotarninphthalat und seine Salze	—	frei
	— Eserin und seine Salze	—	frei
	— Äthylmorphin und seine Salze . .	—	frei
	— Papaverin und seine Salze . . .	—	frei
	— Philokarpin und seine Salze . . .	—	frei
	— Physostigmin und seine Salze . .	—	frei
	— Skopolamin und seine Salze . . .	—	frei
	— Yohimbin und seine Salze	—	frei
aus 382	Arzneimittel, zubereitet, dosierte Zuberei- tungen u. pharmazeutische Spezialitäten:		
	<i>b.</i> andere	v. Wert	12 %
aus 384	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht ge- nannt noch inbegriffen:		
	<i>c.</i> Glyzerin, raffiniert oder destilliert . .	100 kg	60.—
	aus <i>d.</i> andere:		
	— Azetolsalizylat	—	frei
	— Azetparaminosalol	—	frei
	— Eisenalbumin	—	frei

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 384 (Fortsetzung)	Chemische Erzeugnisse, usw.:		Fr. Rp.
	aus d. andere:		
	— Albuminichthosulfolat	—	frei
	— Aminoazetparaphenetidinchlor- hydrat	—	frei
	— Analgesinkoffeinzitrat	—	frei
	— Analgesin mit Eisenperchlorür	—	frei
	— Analgesinsalizylat	—	frei
	— Benzoyläthyltetramethyldiamino- isopropanolchlorhydrat	—	frei
	— Bromdiäthylazetamid	—	frei
	— Bromdiäthylazetylurea	—	frei
	— Bromisovalerylurea	—	frei
	— Kalziummonojodbehenat	—	frei
	— Diazetylaminoazotoluen	—	frei
	— Diazetyltannin	—	frei
	— Dijodhydrin	—	frei
	— Dimethylaminoanalgesinkamphorat	—	frei
	— Dimethyldiäthylendiamintartrat	—	frei
	— Dimethylaminoanalgesinsalizylat	—	frei
	— Bromiertes Gelatinetannat	—	frei
	— Ichthosulfol	—	frei
	— Jodisovalerylurea	—	frei
	— Isobutylorthokresoljodur	—	frei
	— Ovolezithin	—	frei
	— Quecksilberdijodparaphenol- sulfonat	—	frei
	— Methoxymethylsalizylat	—	frei
	— Methylen ditannin	—	frei
	— Methylphenyleinchoninat	—	frei
	— Betanaphthylsalizylat	—	frei
	— Neutrales Oxychinoleinsulfat	—	frei
	— Para-aminobenzoyldiäthylamino- ethanolchlorhydrat	—	frei
	— Para-phenetidinziptrat	—	frei
	— Para-phenetidinlactylat	—	frei
	— Phenolphthalein	—	frei
	— Phenylidihydrochinazolinannat	—	frei

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle, (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 384 (Fortsetzung)	Chemische Erzeugnisse. usw. aus <i>d.</i> andere: — Phenylsemikarbazid — Piperazinhydrat — Piperazinchinat — Pyrogallotriazetylal — Salizylochininsalizylal — Tanninalbuminat — Thymolbiodur 36 % — Tolyldhydrazinkarbamid — Urethanphenyl — Urethanaethyl — Zinkdijodparaphenolsulfonat . . .	— — — — — — — — — — —	Fr. Rp. frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei
390	B. Zubereitete chemische Düngemittel. Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid)	—	frei
aus 396	C. Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse und Kitte. Steinkohlenteerfarben, trocken oder in Teigform: <i>c.</i> Anilinfarben <i>d.</i> Indigo, künstlicher <i>e.</i> andere	— — —	frei frei frei
aus 399	Farbholauszüge und Farbstoffe pflanzlichen Ursprungs: <i>c.</i> Orlean, Orseille zubereitet, Orseille vio- lett und andere	—	frei
aus 400	Gerbauszüge: <i>b.</i> der Kastanie <i>c.</i> des Sumachs <i>d.</i> der Galläpfel <i>f.</i> andere	— — — —	frei frei frei frei

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	E. Essenzen, Parfümerien und Schönheits- mittel.		Fr. Rp.
aus 449	Künstliche Essenzen und synthetische Er- zeugnisse, anderweit nicht genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in der Par- fümerie, Bäckerei, Konditorei, Likörfabri- kation und für alle ähnlichen Zwecke: b. nicht alkoholhaltig	v. Wert	10 %
Abschnitt VIII.			
Erzeugnisse der Textilindustrie.			
	A. Seide, Florettseide und Kunstseide.		
499	Maschinenstickereien	v. Wert	15 %
D. Baumwolle.			
aus 535	Garne aus reiner Baumwolle, zwei- oder mehrdrätig, einfach gezwirnt, auf $\frac{1}{2}$ kg im einfachen Faden messend: b. roh, glaciert oder merzerisiert: 1. — 20,000 m oder weniger 2. — 20,000 bis 40,000 m 3. — 40,000 bis 65,000 m 4. — mehr als 65,000 m c. gebleicht: 1. — 20,000 m oder weniger 2. — 20,000 bis 40,000 m 3. — 40,000 bis 65,000 m 4. — mehr als 65,000 m	100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg	140.— 180.— 220.— 100.— 120.— 160.— 200.— 80.—
aus 539	Garne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: a. glaciert oder merzerisiert	100 kg	840.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 540	Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, weder merzerisiert noch ganz oder teil- weise aus glacierten oder merzerisierten Garnen hergestellt:		Fr. Rp.
	aus a. roh:		
	aus der 4. Klasse (im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ²):		
	— 28 bis 35 Fäden	100 kg	720.—
	— 36 Fäden und mehr	100 kg	800.—
	aus b. gebleicht:		
	aus der 4. Klasse (im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ²):		
	— 28 bis 35 Fäden	100 kg	931.50
	— 36 Fäden und mehr	100 kg	1035.—
	aus c. gefärbt oder bedruckt:		
	aus der 3. Klasse (im Gewichte von 7 bis 11 kg ausschliesslich auf 100 m ²) mit 35 Fäden und weni- ger auf ein Viereck von 5 mm Seitenlänge:		
	— Taschentücher, Foulards, Ca- che-nez, Fichus, Schale aus Baumwolle, glatt oder ge- köpert, auch moiriert, ge- presst (frappés) oder gau- friert, am Stück oder zuge- schnitten, auch mit gewobe- nen oder geknüpften Fransen, auch mit einfachem Saum, bedruckt	100 kg	630.—
	aus der 4. Klasse (im Gewichte von 3 bis 7 kg ausschliesslich auf 100 m ²):		
	— 28 bis 35 Fäden	100 kg	990.—
	— 36 Fäden und mehr	100 kg	1080.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
541	Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, merzerisiert oder ganz oder teilweise aus glacierten oder merzerisierten Garnen hergestellt	Zoll der Gewebe aus reiner Baumwolle, ungemustert, d. Nr. 540, mit Zuschlag von —	90.—
544	Maschinenstickereien	v. Wert	10 %
aus 550	Musselin, broschiert: a. Plattstichgewebe: 1. roh, nicht appretiert. 2. appretiert, gebleicht oder gefärbt	100 kg 100 kg	1440.— 1800.—
	E. Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.		
aus 559	Leinen-, Hanf- und Ramiegarne: aus d. gezwirnt, gebleicht, cremiert oder gefärbt: 2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch 3. über Nr. 20 englisch Zu Nr. 559. Nicht polierte Leinengarne, gezwirnt, roh, gebleicht, cremiert oder gefärbt, auf Spulen, in Knäueln oder in Strängen von 450 g oder weniger eingeführt, fallen unter diese Nummer.	100 kg —	117.— frei
	G. Spezialgewebe.		
aus 584	Wachstuch: aus d. nicht genanntes: — Öltuch und Bänder aus Öltuch zur ausschliesslichen Verwendung in der Elektrotechnik	100 kg	300.—
aus 585	Seidengewebe, gewachst (Wachstaffet) oder mit einem ölhaltigen Überzug versehen: — Ölseide und Bänder aus Ölseide zur ausschliesslichen Verwendung in der Elektrotechnik	v. Wert	10 %

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	<i>Zu Abschnitt VIII.</i> (Allgemeine Bestimmungen betreffend die Stickereien.) Die Stickereien werden nach dem Gewebe, das den Grund bildet, verzollt, und zwar ohne Rücksicht auf die für die Stickerei verwendeten Fäden (auch Metallfäden); falls dieses Gewebe fehlt, geschieht die Verzollung nach dem für die Stickerei verwendeten Material. Ätz- oder Luftstickereien werden als Stickereien verzollt. Stickereien, die eine bestimmte Form aufweisen und bestimmte Gegenstände bilden (Kleider, Schleier, Taschentücher, Kragen, Krausen, Manschetten, Zipfeltücher, Fichus, Tischläufer, Unterlagen für Tassen usw.) fallen unter die Klasse der «Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektion». Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes werden insbesondere die nachstehend angegebenen Gegenstände wie Stickereien verzollt: Bestickte Gegenstände mit Säumen jeder Art oder mit Biais; Stickereimeterware und gestickte Motive, deren Bestandteile durch Zusammennähen nach senkrechten, wagrechten, gebrochenen oder gekrümmten Linien vereinigt sind; Stickereimeterware und Motive, die aus Verbindungen von Stickereien, Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen gebildet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Näharbeit oder Stickerei vereinigt worden sind; Applikation von Stickereien, in denen das Grundgewebe mit Spitzen, Tüll, Musselin oder irgendeinem andern Gewebe mittels ge-		Fr. Rp.

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	stickten Zeichnungen verbunden ist, die durch Wegschneiden des obern oder untern Gewebes hervorgehoben werden; sogenannte «übereinandergesetzte» Stickereien, in Stücken oder in Motiven. Wie Maschinenstickereien der Nr. 544 werden auch Vorhänge aus besticktem Musselin, aus Tüllapplikation, aus besticktem Tüll, eingefasst oder ausgeschnitten, verzollt. Abschnitt IX. Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektion aller Art.		Fr. Rp.
aus 607	Wirkwaren aus reiner Wolle: aus c. Unterkleider, das Dutzend Stücke im Gewichte von: 2. 3,5 kg und weniger e. Nicht genannte Gegenstände . . <i>Zu Nrn. 607/609.</i> Metallfäden fallen für die Berechnung der Zölle ausser Betracht.	100 kg 100 kg	2250.— 2400.—
aus 612	Frauenkleider, anderweit nicht genannt noch inbegriffen: aus a. mit Verzierungen: — Krawatten, Kragen, Manschetten, Vorhemden und Hemdenbrusteinsätze, bestickt — andere. <i>Zu aus 612 aus a.</i> Unter diese Position fallen Krawatten, Kragen, Manschetten, Vorhemden und Hemdenbrusteinsätze, bestickt oder aus Verbin-	v. Wert v. Wert	12 % 15 %

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	dungen von Stickereien, aus Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und aus Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen gebildet.		Fr. Rp.
aus 614	Hutstumpen oder Hutformen, weder appretiert noch geblockt: c. aus Stroh, Bast, Palmfaser, Esparto oder andern ähnlichen pflanzlichen Stoffen, auch mit Metallfäden: 1. aus einem Stück geflochten . . . 2. andere d. aus natürlicher oder künstlicher Seide, Zellophan, Baumwolle, Wolle, Filzstreifen, Hanf, Ramie oder andern pflanzlichen Spinnstoffen, rein oder unter sich gemischt, auch in Verbindung mit Metallfäden	v. Wert v. Wert v. Wert	10 % 10 % 10 %
aus 620	Taschentücher, Fichus und Foulards: aus b. Seide enthaltend oder mit Verzierungen: — Taschentücher, bestickt, mit Säumen oder Festons jeder Art <i>Zu aus 620 aus b.</i> Unter diese Position fallen bestickte Taschentücher, mit Säumen oder Festons jeder Art, aus Verbindungen von Stickereien, Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen gebildet.	v. Wert	12 %
aus 623	Tisch-, Bett- und Toilettenwäsche (Tischtücher, Servietten, Betttücher, Handtücher usw.): aus b. anders konfektioniert oder mit Verzierungen: — bestickt und mit Säumen jeder Art	v. Wert	15 %

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 626	Künstliche Blumen, Blätter, Früchte für Modearbeiten und ähnliche Gegenstände für Zierzwecke: b. andere, anderweit nicht genannt noch inbegriffen	v. Wert	Fr. Rp. 15 %
Abschnitt XII. Papier und seine Anwendungen. A. Papier und Papierwaren.			
738	Papier und Pappe, gepresst, zusammenge- presst, vulkanisiert oder gehärtet . . . <i>Zu Nr. 738.</i> Bakelitplatten (gehärtetes Papier) fallen unter diese Nummer.	100 kg	64.—
aus 747	Papier und Pappe, gegläntzt oder emailliert, weiss oder farbig: — Matritzen (für Stereotypie)	100 kg	50.—
aus 751	Spezialpapiere und -pappen. in Bogen oder in Rollen. anderweit nicht genannt. wie Papier und Pappe, marmoriert, geädert. indisch bedruckt, vergoldet. versilbert. metallisiert, zweifarbig. samtartig. glim- merbestreut. moiriert, mit Holz. Kork überzogen, geölt, gefirnisst, gewachst, gummiert, gaufriert, gekörnt, gewellt, gefältelt, gekräuselt, geprägt, durch Ge- webe verstärkt oder mit Zwischenlage von Gewebe usw.: — Papiere, bakelisiert, mit Glimmer (Micafolium), geölt, gefirnisst, gummiert	100 kg	90.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
	Abschnitt XIII.		
	Waren aus Stein und andern mine- ralischen Stoffen; Töpferwaren.		
aus 787	Glimmer (Mika): aus <i>a.</i> in geschnittenen Blättern oder Ta- feln, zum Gebrauch bei der Herstel- lung elektrischer Maschinen und Apparate	v. Wert	5 %
804	Asbestwaren, anderweit nicht genannt noch inbegriffen	100 kg	225.—
	Abschnitt XV.		
	Metalle und Metallwaren.		
	B. Eisen, Gusseisen und Stahl.		
aus 867	Rohguss: — Eisenlegierungen	100 kg	— .70
aus 896	Röhrenverbindungsstücke: <i>b.</i> aus schmiedbarem Guss	100 kg	84.50
aus 903	Werkzeuge, nachstehend aufgeführt, mit oder ohne Griff: aus <i>k.</i> Feilen und Raspeln, gehauen oder punktirt, fertig oder nicht: — mit einer Länge von weniger als 35 cm.	100 kg	187.50
	aus <i>q.</i> Giesserzellen	100 kg	150.—
aus 904	Werkzeuge für Werkzeugmaschinen: <i>a.</i> Werkzeuge zum Bohren, Reiben, Ge- windeschneiden. Lochen, Fräsen usw., wie Spiralbohrer (amerikanische Boh- rer), Gewindebohrer, Stempel und Ma- tritzen. Reibahlen und Fräser in einem Stück	100 kg	490.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 904 (Fortsetzung)	Werkzeuge für Werkzeugmaschinen: b. Werkzeuge und Messer zum Drehen, Hobeln, Profilieren, Stemmen, Abscheren usw., wie Scherenblätter, Drehhaken, Stemmwerkzeuge, Klingen zum Reiben, Reibahlen und Fräser mit Schneiden usw.	100 kg	350.—
905	Werkzeuge, anderweit nicht genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von: 10 kg und mehr 5 bis 10 kg 1 bis 5 kg weniger als 1 kg	100 kg 100 kg 100 kg 100 kg	90.— 135.— 180.— 100.—
aus 909	Alles Bolzen- und Schraubenmaterial, mit oder ohne Gewinde, auch poliert, gefirnisst oder mit irgendwelchem Überzug versehen, wie: Schrauben, Ösenschrauben, Haspen, Schraubhaken, Schraubenbolzen, Bolzen, Achsen, Nieten, Muttern, Splinte, Unterscheiben (einschliesslich der federnden Scheiben) usw.: b. auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet, mit einem Durchmesser oder einer Stärke von: 25 mm und mehr 18 bis 25 mm 12 bis 18 mm 8 bis 12 mm 5 bis 8 mm 2 bis 5 mm weniger als 2 mm	 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg	 35.— 42.— 56.— 105.— 140.— 245.— 350.—
aus 925	Nadeln für Nähmaschinen, Tüllstühle, Spitzenstühle, Wirkstühle, Stieckstühle, usw.: — Nadeln für Wirk- und Stieckstühle . .	100 kg	1000.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	C. Kupfer.		Fr. Rp.
aus 936	Bleche, Platten, Tafeln, gehämmert oder ge- gewalzt: a. gewöhnliche, einfach gehämmert oder gewalzt, auch gewellt. b. dieselben, anders als rechtwinklig ge- schnitten	100 kg 100 kg	65.— 78.—
aus 940	Stäbe und Draht: a. einfach gewalzt oder gezogen, mit einer Stärke von: 1. — mehr als 10 mm: A. kalt gezogen B. andere 2. — 1 bis 10 mm: A. kalt gezogen B. andere 3. — weniger als 1 mm	100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg	65.— 50.— 78.— 60.— 97.50
aus 949	Nägel, Stifte und Nieten, auch teilweise aus anderem Metall als Kupfer: b. andere (polierte Messingnägel inbe- griffen)	100 kg	160.—
aus 950	Schrauben, Bolzen, Schraubenmutter, Schraubstangen u. dgl., auch teilweise aus anderem Metall als Kupfer: b. andere	100 kg	300.—
aus 954	Haushalt-, Küchen- oder Tischgegenstände und Geräte für den häuslichen Gebrauch, anderweit nicht genannt noch inbegriffen: c. vernickelt, ziseliert oder verziert . .	100 kg	900.—
aus 956	Beleuchtungseinrichtungen, Lampen- und Leuchterartikel, mit mindestens 10 % Kupfer, anderweit nicht genannt noch in- begriffen: c. andere	100 kg	540.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 959	Waren, nicht besonders tarifiert: aus <i>b.</i> einfach poliert, lackiert, gefirnisst, bronziert, gefärbt oder vernickelt: — Giesserwerkzeuge	100 kg	Fr. Rp. 600.—
	D. Nickel.		
aus 961	Bleche, Platten, Tafeln, gehämmert oder ge- walzt: <i>a.</i> gewöhnliche, einfach gehämmert oder gewalzt	100 kg	90.—
aus 962	Stäbe und Draht, einfach gewalzt oder ge- zogen	100 kg	90.—
	G. Zinn.		
aus 984	Dünne Zinnblätter: <i>b.</i> gefirnisst, gefärbt oder anders bear- beitet	100 kg	450.—
	H. Aluminium.		
991	Aluminium. roh. in Klumpen, Ingots. ge- gossenen Platten, Feilspäne. Abfall und Bruch von alten Waren.	—	frei
aus 992	Bleche, Platten, Tafeln, aus Aluminium, ge- hämmert oder gewalzt: <i>a.</i> gewöhnliche, einfach gehämmert oder gewalzt <i>b.</i> dieselben. gewellt oder anders als recht- winklig geschnitten.	100 kg 100 kg	66.— 98.—
993	Dünne Aluminiumblätter: <i>a.</i> einfach gewalzt, auch mit beim Walzen erzeugten Mustern <i>b.</i> gefirnisst, gefärbt oder anders bearbeitet	100 kg 100 kg	320.— 640.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 994	Stäbe oder Draht: <i>a.</i> einfach gezogen oder gewalzt. mit einer Stärke von: 1. — mehr als 10 mm 2. — 1 bis 10 mm 3. — weniger als 1 mm	100 kg 100 kg 100 kg	Fr. Rp. 66.— 82.50 110.—
aus 1017	I. Verschiedene Waren aus unedlen Metallen. Messerschmiedewaren, anderweit nicht be- sondern genannt noch inbegriffen usw.: — Nagelfeilen <i>Zu Abschnitt XV.</i> Bei den unter Abschnitt XV fallenden Ge- genständen, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, je nachdem es sich um rohe (unbearbeitete) oder bearbeitete Erzeug- nisse handelt, ohne dass aber die Art der Bearbeitung genauer angegeben ist, und beim Fehlen besonderer Bestimmungen im Tarif gelten: A. — Als «roh (unbearbeitet)» alle Gegen- stände, roh aus dem Guss, der Schmiede, der Stanzpresse oder der Umbördelung, die keinerlei weiterer Bearbeitung unter- liegen haben. Als Bearbeitung der Gegenstände werden nicht angesehen: das Beseitigen der Ansätze, Gussnähte, Grate oder an- derer Guss- oder Stanzfehler durch gro- bes Abfeilen, grobes Abschleifen oder Entfernen durch Hammer oder Meissel; das Abstechen der verlorenen Köpfe: das Beizen mit Säure zur Entfernung der Gusschlacken; das Reinigen im Sandstrahlgebläse; das grobe Vorarbei-	v. Wert	10 %

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	ten, Schrubben oder Blankmachen nur zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit ¹⁾; das Vorhandensein grober Überzüge aus Graphit, Öl, Teer, Mennige u. dgl., augenscheinlich dazu bestimmt, die Gegenstände gegen Rost zu schützen, ferner das Vorhandensein gewöhnlicher Aufschriften, Fabrikmarken oder anderer, gegossen, gepresst, angeschlagen, aufgedruckt usw. B. — Als «bearbeitet» alle Gegenstände, die über die für rohe Gegenstände zugelassene Bearbeitung hinaus eine weitere Bearbeitung an der Oberfläche oder auf einem Teile davon, eine Veränderung in ihrer Form oder eine Vervollkommnung ihres Äussern erfahren haben. Als «bearbeitet» werden insbesondere betrachtet: Gegenstände, die gebogen, gekrümmt, gelocht, geträst, gebohrt, mit Gewinde versehen, genietet, verschraubt sind oder aus in irgendeiner Weise verbundenen Teilen bestehen; ferner solche, die gefeilt, abgedreht, gehobelt, abgeschliffen oder geschmirgelt, poliert, gebläut, bronziert, bemalt, gefirnisst, lackiert, emailliert, oxydiert, mit unedlen Metallen oder einer Legierung solcher Metalle überzogen, plattiert, vergoldet, versilbert, geätzt (graviert), vernickelt, angestri- ¹⁾ Die Zollbehörde kann in Zweifelsfällen die Veränderung der Oberflächen der vorgeschrubben, grob befeilten oder blank geseheuerten Teile in der Weise verlangen, dass eine weitere Bearbeitung der Teile erforderlich wird.		Fr. Rp.

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	chen oder durch irgendein anderes Ver- fahren als durch Überstreichen mit dem groben, vorstehend unter A ge- nannten Überzug unoxydierbar ge- macht sind. Abschnitt XVI. Maschinen, mechanische Vorrichtun- gen und Apparate, Eisenbahnmateri- al und elektrisches Material.		Fr. Rp.
1021	Röhren-Dampfkessel und Teile solcher Kessel	100 kg	48.—
aus 1024	Überhitzer, Vorwarmer. Economiser und alle nicht genannten Apparate mit Heiz- oder Kühlflächen für Kondensatoren, Kühlan- lagen. Lufterhitzer, Luftverdichter, Speise- wasservorwärmer und ähnliche: aus b. aus Stahlblech: aus 1. — mit einer Stärke von mehr als 2 mm: — Apparate mit Heiz- oder Kühlflächen für Kondensa- toren, Kühlanlagen, Lufter- hitzer, Luftverdichter . . .	100 kg	96.—
aus 1025	Dampfmaschinen. feststehende, immer ohne Kessel; Dampfpumpen und andere mecha- nisch betriebene Pumpen; Kompressoren für Luft und Gas verschiedenster Art; Gas-, Petroleum-, Spiritus-, Heissluft-, Pressluftmotoren sowie Motoren für jedes andere Gas- oder Explosionsgemisch, fer-		.

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 1025 (Fortsetzung)	ner alle andern nicht besonders genannten Antriebsmaschinen: a. mit Kolben: — Dieselmotoren, Gasmotoren, Va- kuumpumpen und Kompressoren, im Gewichte von: 10,000 bis 50,000 kg 2500 bis 10,000 kg 1000 bis 2500 kg 500 bis 1000 kg 250 bis 500 kg 100 bis 250 kg 50 bis 100 kg b. ohne Kolben: — Dampfturbinen und Wasserturbi- nen, im Gewichte von: 1. 50,000 kg und mehr 2. 5000 bis 50,000 kg: A. Wasserturbinen B. andere 3. 500 bis 5000 kg: A. Wasserturbinen B. andere 4. weniger als 500 kg — Pumpen und Kompressoren, im Ge- wichte von: 50,000 kg und mehr 5000 bis 50,000 kg 500 bis 5000 kg weniger als 500 kg	 <	

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
aus 1040	Werkzeugmaschinen, im Gewichte von:		
	10,000 bis 25,000 kg	100 kg	80.—
	5000 bis 10,000 kg	100 kg	108.—
	1000 bis 5000 kg	100 kg	126.—
	250 bis 1000 kg	100 kg	160.—
aus 1041	Maschinen, nicht genannt, zum Reinigen, Aufschliessen und Vorbereiten von Flachs, Wolle, Baumwolle und andern Spinn- stoffen; Maschinen für die Zurichtung und Endbehandlung von Geweben, im Ge- wichte von:		
	3000 kg und mehr	100 kg	56.—
	1000 bis 3000 kg	100 kg	70.—
	weniger als 1000 kg	100 kg	84.—
1043	Karden und Kardensätze, ohne Beschlag, sonst vollständig, mit den Vorrichtungen zum Aufnehmen und Ablegen	100 kg	63.—
1044	Kardengarnituren	100 kg	420.—
1046	Flugel- und Ring-Spinn- und -Zwirnmaschi- nen, vollständige	100 kg	70.—
1047	Spinnmaschinen, andere, Mulemaschinen usw., vollständige	100 kg	56.—
1048	Webstühle	100 kg	56.—
1050	Strick- und Wirkstühle	100 kg	30.—
1051	Handstrickmaschinen	100 kg	220.—
aus 1056	Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, ein- zeln oder verbunden, Registrierkassen, Kontrollkassen und ihre Einzelteile: — Rechenmaschinen und ihre Einzelteile, im Gewichte von:		
	50 kg und mehr	100 kg	1000.—
	weniger als 50 kg	100 kg	1750.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 1064 (Fortsetzung)	Maschinen, mech. Vorrichtungen und Appa- rate, usw.:		Fr. Rp.
	aus b. (Fortsetzung):		
	— Maschinen für Ziegeleien und Back- steinfabriken und Maschinen zur Herstellung von künstlichen Kalk- sandsteinen, im Gewichte von:		
	50,000 kg und mehr	100 kg	40.—
	10,000 bis 50,000 kg	100 kg	52.—
	2500 bis 10,000 kg	100 kg	64.—
	1000 bis 2500 kg	100 kg	72.—
	500 bis 1000 kg	100 kg	96.—
	250 bis 500 kg	100 kg	128.—
	100 bis 250 kg	100 kg	160.—
	50 bis 100 kg	100 kg	200.—
	weniger als 50 kg	100 kg	240.—
	aus c. aus Kupfer oder mit einem Gehalt von mehr als 50 % Kupfer:		
	— Kälte- und Eismaschinen und -ap- parate;		
	— Rotationsdruckmaschinen, Kli- scheeggiessapparate, Druckwalzen und Drucklettern;		
	— Maschinen für die Müllerei;		
	— Maschinen für die Teigwarenfabri- kation;		
	— Maschinen für die Bäckerei und Feinbäckerei;		
	— Maschinen für die Kakao- und Schokoladefabrikation;		
	— Maschinen für Ziegeleien und Back- steinfabriken und Maschinen zur Herstellung von künstlichen Kalk- sandsteinen;		
	— Walzwerke und Mischmaschinen für die Seifen- und Farbenfabrika- tion;		

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 1064 (Fortsetzung)	Maschinen, mech. Vorrichtungen und Apparate, usw. aus c. (Fortsetzung): — Maschinen zur Ausführung von Wicklungen jeder Art und zum Bandagieren der Wicklungen elektrischer Maschinen und Apparate; — Gegenstromkondensatoren und Berieselungskondensatoren für Dampfturbinen, im Gewichte von: 250 kg und mehr. 100 kg - weniger als 250 kg 100 kg aus d. mit einem Gehalt von mindestens 10% und höchstens 50% Kupfer: — Kalte- und Eismaschinen und -apparate; — Rotationsdruckmaschinen, Klischeeapparate, Druckwalzen und Drucklettern; — Maschinen für die Mullerei; — Maschinen für die Teigwarenfabrikation; — Maschinen für die Bäckerei und Feinbäckerei; — Maschinen für die Kakao- und Schokoladefabrikation; — Maschinen für Ziegeleien und Backsteinfabriken und Maschinen zur Herstellung von künstlichen Kalksandsteinen; — Walzwerke und Mischmaschinen für die Seifen- und Farbenfabrikation; — Maschinen zur Ausführung von Wicklungen jeder Art und zum Bandagieren der Wicklungen elektrischer Maschinen und Apparate;		Fr. Rp. 280.— 400.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
1074 ^{bis}	Spindeln für Spinn- oder Zwirnmachines, im Gewichte von: 10 kg und darunter	100 kg	Fr. Rp. 100.—
1074 ^{ter}	Weberschäfte (-litzen) aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht. einschliesslich der fal- schen Metallweberschäfte (-litzen) und der Metallitzen (mailles) mit oder ohne Rah- men, sowie Lamellen für automatische Fadenwächter oder für Kettenfadenwäch- ter; alle diese Artikel auch verzinkt, ver- zinkt, verkupfert oder vernickelt Schaftrahmen	 100 kg 100 kg	 150.— 125.—
1075	Dynamo-elektrische Maschinen, im Stück- gewichte von: 5000 kg und mehr 2000 bis 5000 kg. 1000 bis 2000 kg. 50 bis 1000 kg. 10 bis 50 kg. weniger als 10 kg	 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 100 kg	 108.— 126.— 144.— 200.— 400.— 399.—
aus 1080	Isolierte Drahte oder Kabel für die Elek- trizität, bestehend aus Seelen aus unedlen Metallen, überzogen: aus c. andere. nicht besonders tarifiert: 1. mit Seide überzogen, ohne Me- tallschutzhülle 3. nicht genannte.	 100 kg 100 kg	 400.— 200.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 1082	Gegenstände für die Elektrizität, aus Porzellan, Fayence, gebranntem Ton, Steinzeug oder Glas, ohne Teile aus Metall oder andern Stoffen, nicht anderweit genannt: a. Glockenisolatoren, im Stückgewichte von: 100 g und mehr weniger als 100 g <i>Zu Nr. 1082 a.</i> Glockenisolatoren mit Metallteilen fallen unter diese Nummer.		Fr. Rp.
1084	Gegenstände für elektrische Isolation, nicht besonders tarifiert, aus Asbest, Asbestpappe, Stabilit, Glimmer (Mika), Mikanit, Meghomit, Ambroin, Kautschuk, Ebonit, Vulkanfiber, Galalith oder andern ähnlichen Stoffen, ohne Teile aus Metall oder andern Stoffen, im Stückgewichte von: 5 kg und mehr weniger als 5 kg	100 kg 100 kg	48.— 80.—
1087	Elektrische Messinstrumente, einschliesslich ihrer Einzelteile: a. Zähler b. andere	100 kg 100 kg	250.— 300.— 750.— 1600.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
1089	Elektrische und elektrotechnische Apparate, Einzelteile oder Einzelstücke von elektrischen und elektrotechnischen Apparaten, von dynamo-elektrischen Maschinen und für Anwendung der Elektrizität in allen ihren Formen, nicht besonders tarifiert:		Fr. Rp.
	<i>a.</i> mit Wicklungen aus isolierten Metalldrähten und im Stückgewichte von:		
	1000 kg und mehr	100 kg	160.—
	200 bis 1000 kg	100 kg	240.—
	50 bis 200 kg	100 kg	320.—
	10 bis 50 kg	100 kg	400.—
	weniger als 10 kg:		
	1. — elektrische Bügeleisen . . .	100 kg	364.—
	2. — andere	100 kg	560.—
	<i>b.</i> ohne Wicklungen aus isolierten Metalldrähten und im Stückgewichte von:		
	1000 kg und mehr	100 kg	112.—
	200 bis 1000 kg	100 kg	160.—
	50 bis 200 kg	100 kg	240.—
	10 bis 50 kg	100 kg	320.—
	5 bis 10 kg	100 kg	480.—
	1 bis 5 kg	100 kg	560.—
	weniger als 1 kg.	100 kg	640.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	Abschnitt XVII.		Fr. Rp.
	Fahrzeuge, andere als für Eisen- bahnen.		
aus 1100	Automobile:		
	aus d. Felgen aus Eisen oder Stahl:		
	3. andere	100 kg	80.—
	aus e. Einzelteile und Einzelstücke, nicht besonders tarifiert:		
	1. — roh (unbearbeitet)	v. Wert	12 %
	aus 2. — bearbeitet:		
	aus B. — Räder im Gewichte von 25 kg und mehr:		
	— «Simplex»-Räder (ohne Luftreifen)	100 kg	480.—
	Abschnitt XVIII.		
	Uhren; anderweit nicht genannte Instrumente und Apparate.		
	A. Uhren.		
	<i>Kleinuhren.</i>		
1105	Taschenuhren ohne kompliziertes System:		
	a. mit Gehäuse aus Platin	Stück	50.—
	b. mit Gehäuse aus Gold	Stück	24.—
	c. mit Gehäuse aus Silber, auch gold- plattiert oder vergoldet, oder mit ver- goldeten Glasreifen, Bügeln und Knöp- fen	Stück	6.—
	d. mit Gehäuse aus jedem andern Material, auch gold- oder silberplattiert oder vergoldet oder versilbert oder mit ver- goldeten oder versilberten Glasreifen, Bügel und Knöpfen	Stück	3.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
1106	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren, Uhren mit unabhängigen Sekundenzeigern, usw.), Chronographen, Kalenderuhren, Taschenweckeruhren:		Fr. Rp.
	<i>a.</i> mit Gehäuse aus Platin	Stück	50.—
	<i>b.</i> mit Gehäuse aus Gold	Stück	24.—
	<i>c.</i> mit Gehäuse aus Silber, auch goldplattiert oder vergoldet oder mit vergoldeten Glasreifen, Bügeln und Knöpfen	Stück	6.—
	<i>d.</i> mit Gehäuse aus jedem andern Material, auch gold- oder silberplattiert oder vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Glasreifen, Bügeln und Knöpfen	Stück	3.—
1107	Taschenuhrgehäuse und Ränder für Taschenuhrgehäuse:		
	<i>a.</i> Gehäuse aus Platin	Stück	Zölle der Uhren, je nach der Art, mit Abschlag von 25 %.
	<i>b.</i> Gehäuse aus Gold	Stück	
	<i>c.</i> Gehäuse aus Silber, auch goldplattiert oder vergoldet oder mit vergoldeten Glasreifen, Bügeln und Knöpfen . .	Stück	
	<i>d.</i> Gehäuse aus jedem andern Material, auch gold- oder silberplattiert oder vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Glasreifen, Bügeln und Knöpfen	Stück	

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
aus 1110	Armbänder, die an Uhren befestigt sind oder werden sollen:		
	a. aus Platin.	Stück	60.—
	b. aus Gold	Stück	10.—
	c. aus andern Metallen	Stück	1.50
	<i>Grossuhren.</i>		
1111	Uhren für Gebäude	v. Wert	15 %
1112	Uhren und Pendeluhren aller Art, ander- weit nicht genannt, zum Aufstellen oder Aufhängen, ohne Rücksicht auf den An- trieb, einschliesslich der hölzernen Uhren	v. Wert	15 %
1113	Weckeruhren mit oder ohne Musik oder Schlag.	v. Wert	15 %
	B. Instrumente und Apparate, anderweit nicht genannt.		
aus 1118	Apparate und Instrumente, zum ausschliess- lichen Gebrauch in der Medizin, der Chi- rurgie und der Tierheilkunde:		
	aus a. Orthopädische Apparate	v. Wert	15 %
1119	Anschauungs- und Unterrichts-Apparate und Instrumente für Physik- und Chemie- säle, für Laboratorien und für wissenschaft- liche Untersuchungen	—	frei

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
aus1120	Präzisions-, Mess-, Zeichen-, Feldmess-, Nivellier- und Planaufnahme-Instrumente:		
	b. Reisszeuge, Zirkel, Winkel, Kurvenlineale, Pantographen, Lineale mit Mass-einteilung, Planimeter, Apparate zum Einteilen (Teilen), Kalibermasse, Lehren, Schraubenlehren, Mikrometer und andere Mess-, Prüf- und Kaliberinstrumente, nicht besonders tarifiert . . .	v. Wert	10 %
	c. Alkoholometer, Aräometer, Dichtigkeitsmesser und Thermometer. . . .	v. Wert	10 %
	d. Manometer	v. Wert	10 %
aus1121	Beobachtungs-, geodätische, optische, photographische, astronomische und kosmographische Instrumente:		
	a. Richtkreise, Theodolite, Nivellierinstrumente, Geschwindigkeitsmesser, Marinekomпасse, Oktanten, Sextanten und andere Instrumente mit Fernoptik oder Bogen mit Gradeinteilung . . .	v. Wert	10 %
	aus e. Photographische Apparate:		
	2. andere	v. Wert	15 %
aus1122	Brillen, Lorgnons, Monokel, Lorgnetten und Feldstecher aller Art:		
	— Feldstecher	v. Wert	18 %
Abschnitt XIX.			
Musikinstrumente.			
1131	Phonographen, Grammophone und ähnliche Sprechmaschinen	100 kg	1050.—

Nummern des belgischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Anwendbare Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	Abschnitt XXI. Verschiedene Waren.		Fr. Rp.
aus 1173	Zelluloid und ähnliche Formerstoffe (Vis- coid, Zellophan, Zellit, Galalith, horn- ähnliche Massen mit Gelatine, mit Ka- sein usw. als Grundstoff): aus e. Waren, anderweit nicht genannt noch inbegriffen: 2. andere	v. Wert	18 %
1177	Strohgeflechte aller Art	—	frei
1178	Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation bestimmt: a. aus Baumwolle, aus reiner oder ge- mischter Seide, aus Wolle, Flachs, Hanf oder Ramie b. aus andern Stoffen.	v. Wert —	5 % frei
	Zu Nrn. 1177 und 1178. Für die Verzollung der Hutgeflechte wird weder der Umstand, dass mehrere Litzen (lacets) zusammengenäht sind, um eine Tresse zu bilden, noch die Verbindung mit Metallfäden in Betracht gezogen.		

Liste B.

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie I. B.: Früchte und Gemüse.	Fr. Rp. per q
40b ²	Gemüse, frische, andere als die unter den Nrn. 40a und 40b ¹ des Tarifs genannten, mit Einschluss der Artischoken, Spargeln, Gurken (cornichons), grünen Bohnen und Erbsen, Trüffeln	10.—
44b	Gemüse, konserviert, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter, andere als Tomatenkonserven	40.—
45a	Saatkartoffeln mit Ursprungszeugnissen unter Nachweis der Verwendung, eingeführt in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April	1.—
	Kategorie I. C.: Kolonialwaren und verwandte Produkte.	
57a	Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
68b	Kristallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form; Kandiszucker	7.—
	Speiseöle in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht:	
ex 73	— Arachidenöl	8.—
	NB. Arachidenöl wird nur dann zum Ansätze von Fr. 8.— zugelassen, wenn die Sendung von einem amtlichen Zeugnis einer belgischen Behörde begleitet ist, worin bescheinigt wird, dass es sich um reines Arachidenöl handelt.	

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie I. D.: Animalische Nahrungsmittel.	Fr. Rp. per q
84	Geflügel, getötet	30.—
86	Eier	15.—
	Kategorie I. E.: Esswaren, nicht anderweit genannt.	
ex 108	Fleischextraktpräparate, fest oder flüssig	80.—
	Kategorie II: Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.	
	A. Tiere.	per Stück
132b	Pferde, andere als solche zum Schlachten	120.—
132c	Füllen	100.—
	Kategorie II. C.: Düngstoffe und animalische Abfälle.	
		per q
166	Thomasphosphate (Thomasschlacken)	—10
169	Aufgeschlossene Düngmittel: Superphosphate; Kunst- dünger, offen in Säcken, Fässern, etc.	—70
	Kategorie III: Häute und Felle, Leder, Leder- waren, Schuhwaren.	
ex 177b	Bodenleder aller Art, anderes als Kernstücke: — Seiten und Häuse	40.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
		Fr. Rp. per q
179	Kalboberleder, chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Boxcalf)	80.—
ex 184	Samischleder	20.—
185	Treibriemen aus Leder	110.—
ex 187	Hutleder	50.—
Kategorie IV: Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.		
206	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	45.—
207	Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, etc., auch zu Straussen, Kranzen u. dgl. gebunden . . .	25.—
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen: — in Kubeln oder Töpfen:	
208a	— — Phonix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamaerops-), Pandaneen und andere Palmen; Heidekraut (bruyères) und Ericaceen .	5.—
208b	— — andere:	
	1. — — — azalea indica, Lorbeer (laurus nobilis), araucaria, dracaena, clivia, aspidistra .	8.—
	2. — — — andere	10.—
	— nicht in Kubeln oder Töpfen:	
209	— — ohne Wurzelballen	10.—
210	— — mit Wurzelballen	6.—
Kategorie V: Holz.		
ex 264a	Möbel, geschnitzte, eichene, andere als rohe	100.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VI. B: Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	Fr. Rp. per q
	Packpapiere:	
295	— Wellpapiere	25.—
297	— Teerpapiere	20.—
301	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier, einfarbig, anderes als Zeitungsdruckpapier der Nr. 300	25.—
ex 306 d	Nicht lichtempfindliche Papiere	35.—
307 c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert . . .	25.—
	<i>NB ad 307 c.</i> Pergamentpapier und mit Schwefel- säure behandeltes Papier, mit hygroskopischen Sub- stanzen weichgemacht, fällt auch unter diese Nummer.	
ex 307 d	Lichtempfindliche Papiere, einschliesslich derjenigen zu photographischen Zwecken.	40.—
	Kategorie VI. C: Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
320	Papiertapeten	30.—
	Kategorie VII. A: Baumwolle.	
359	Baumwollgarne für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in fla- cher, gepresster Faltenpackung, etc.)	100.—
391	Spitzen, baumwollene, andere als gewebte Valenciennes	200.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VII. B: Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	Fr. Rp. per q
ex 396a	Flachs, gebrochen	1.—
	Leinengarn:	
	— roh, einfach:	
ex 398a	— — über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch	25.—
398b	— — von Nr. 25 englisch und darüber	6.—
	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht:	
ex 400	— — von Nr. 25 englisch und darüber	6.—
ex 401	— — andere	25.—
ex 404	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	100.—
405	Jutegewebe, roh, mit weniger als 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	4.—
	Leinengewebe:	
	— roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 406	— — unter 9 Fäden	30.—
ex 407	— — von 9 bis und mit 12 Fäden	40.—
ex 408	— — von 13 bis und mit 20 Fäden	65.—
ex 409	— — von 21 bis und mit 35 Fäden	100.—
		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe
ex 411a	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht . .	40 %
ex 412	— gefärbt, bedruckt	30 %
ex 413	— buntgewebt	30 %
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), aus Leinen, ab- gepasst:	per q
ex 417	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen . .	200.—
ex 418	— mit Posamentier- oder Näharbeit	230.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VII. D: Wolle.	Fr. Rp. per q
457	Wolle, gekämmt (Kammzug)	1.50
474	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe), im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ²	190.—
	Kategorie VII. G: Kautschuk und Guttapercha.	
ex 522	Luftschläuche und Laufdecken, aus Kautschuk, mit Gewebe- oder Metalleinlage	20.—
	Kategorie VII. H: Konfektionswaren.	
	NB. ad 535/536b. Nach diesen Nummern werden ver- zollt korsettähnliche Fabrikate aus Geweben (Wirk- und Strickwaren ausgenommen), wie Hüftenhalter, Korsettgürtel u. dgl., sofern sie mit Stäben versehen sind und, an der niedrigsten Stelle gemessen, mehr als 20 cm Höhe aufweisen.	
	Wirk- und Strickwaren aus Wolle, mit oder ohne Näh- arbeit:	
544	— Strümpfe	300.—
545	— andere als Strümpfe und Handschuhe	300.—
548	Kleidungsstücke aus Wolle, für Herren und Knaben	360.—
	Kategorie VIII: Mineralische Stoffe.	
607	Dachschiefer	2.—
643 a	Steinkohlen	— .10
645	Koks	— .10
646 a	Steinkohlenbrikette	— .10

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie IX. B: Steinzeug.	Fr. Rp. per q
670	Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig (anders als naturfarbig), glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe: nicht glasiert:	
	1. — einfarbig, sowie die gesprenkelten Platten (granitiert. Porphyrlatten)	4.—
	2. — andere	6.—
	Kategorie X: Glas.	
	Hohlglas und Glaswaren:	
693	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, so- fern nicht graviert: aus farblosem (sog. weissem) Glas	18.—
	— geschliffen, graviert, gefarbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Me- talle ausgenommen:	
694a	— — Trockenplatten	40.—
694c	— — andere, mit Ausnahme der Taschenuhren- gläser	40.—
ex 702	Spiegelglas, unbelegt, in der Dicke von nicht mehr als 5½ mm	20.—
	Kategorie XI: Metalle.	
	A. Eisen.	
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	
714	— Rundeisen von unter 75 mm Dicke, Walzdraht der Nr. 715 ausgenommen	4.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
		Fr. Rp per q
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt (Fortsetzung):	
715	— Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke	3.50
716	— Flacheisen, Quadrateisen, von 100 cm ² Quer- schnittfläche und darüber	— .30
	<i>NB. ad Nrn. 719/720.</i> Façoneisen mit einer grössten Querschnittdimension von wenigstens 11,5 cm werden noch nach Position 719 zugelassen.	
	<i>NB. ad Nr. 726.</i> Bei der Verzollung von rohen. ver- bleiten und verzinkten Eisenblechen dieser Nummer wird auf der Minimaldicke eine Toleranz von 15/100 mm gewährt, in dem Sinne, dass derartige Bleche, welche stellenweise eine Dicke von wenig- stens 2,85 mm aufweisen, noch unter Nr. 726 fallen.	
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen, von weniger als 3 mm Dicke:	
728	— dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassregeln	— .60
729	— Wellbleche, nicht gelocht, nicht genietet: roh, ver- bleit, verzinkt, etc.	3.—
730b	— andere, roh, nicht unter Nr. 730a fallend	4.—
ex 737	Räder und Radsterne für Eisenbahnmaterial: roh vor- gearbeitet	1.20
	Röhren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite: roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen ver- sehen:	
742	— nicht genietet	1.—
743	— genietet	5.—
811	Waffen, fertige	60.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie XII: Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	Fr. Rp. per q
	A. Maschinen und mechanische Geräte.	
ex 879	Maschinenteile, roh vorgearbeitet, aus Stahlguss, im Stückgewicht von 250 kg und darüber . . .	1.20
	Laufkrane, Drehkrane, Flaschenzüge, Winden, Ge- rüstkrane, im Stückgewicht von:	
ex 894c	— 50,000 kg und darüber	15.—
ex 894d	— 10,000 bis auf 50,000 kg	15.—
ex 895b	— 2500 bis auf 10,000 kg	20.—
904	Kratzen und Kratzenbeschläge	65.—
	Kategorie XII. B: Fahrzeuge.	
ex 910	Kinderwagen	60.—
ex 913a	Motor-Bicycles	150.—
	Automobile, einschliesslich der Elektromobile; Chassis für Automobile: im Stückgewichte von:	
914a	— weniger als 800 kg	110.—
914b	— 800 bis und mit 1200 kg	130.—
914c	— über 1200 bis und mit 1600 kg	150.—
914d	— über 1600 kg	170.—
915	Bicycles, Tandems	per Stück 25.—
	Kategorie XIV. B: Chemikalien für gewerb- lichen Gebrauch.	
ex 1025	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Schwefelna- trium	per q 1.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
		Fr. Rp. per q
1065a	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Naphtalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoesäure, etc.	1.—
ex 1080a	Reisstärke, rein, roh, zu andern als industriellen Zwecken	6.—
Kategorie XIV. C: Farbwaren.		
ex 1104b	Lithoponweiss, nicht zubereitet	2.—
ex 1105a	Pariserblau: Ultramarin: nicht zubereitet	10.—
Kategorie XIV. D: Technische Fette, Öle und Wachsorten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.		
Pflanzenöle, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:		
1115	— Leinöl	1.—
ex 1118	— Rüböl (Repsöl)	1.—
ex 1132	Mineralschmierfett	9.—

Unterzeichnungsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage haben die Schweizerische Regierung und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion deren Bestimmungen wie folgt näher umschrieben:

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 1.

Sollte einer der hohen vertragschliessenden Teile die Waren eines dritten Landes einer differenziellen Behandlung unterwerfen, so könnte er alle nötigen Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung von Umgehungen ergreifen und dabei namentlich die Gewährung der niedrigsten Zölle für die Waren des andern vertragschliessenden Teiles nicht nur vom Ursprung, sondern auch von der Herkunft abhängig machen.

Die hohen vertragschliessenden Teile erklären, dass die in Artikel 1 dieses Vertrages vorgesehene Meistbegünstigung nicht umfasst:

- a. die Zuteilung der in Artikel 9 des Handelsvertrages vom 23. Februar 1928 zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Frankreich festgesetzten Kontingente für die Einfuhr in das Grossherzogtum Luxemburg;
- b. die Vorrechte, die von der Schweiz für die Waren der Freizonen bei Genf gewährt worden sind oder noch gewährt werden.

Zu Artikel 2.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion behält sich das Recht vor, die in der Liste A enthaltenen Wertzölle in entsprechende spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird sich die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion mit der Schweizerischen Regierung bezüglich der in Aussicht genommenen Umwandlungen in Verbindung setzen. Falls die Verständigung über die vorgeschlagenen Ansätze nicht innert drei Monaten seit dem Tage der Bekanntgabe an die Schweizerische Regierung zustande kommt, soll das in Artikel 16 des Vertrages vorgesehene Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung soll nur gemäss dem Entscheide dieses Gerichtes erfolgen.

Zu den Artikeln 2 und 3.

Wenn der Eingangszoll auf einem in das Gebiet des einen der hohen vertragschliessenden Teile eingeführten Erzeugnis von dem für eine andere Ware

festgesetzten Zoll abhängt, wird immer der niedrigste der auf diese andere Ware anwendbaren allgemeinen oder vertragsmässigen Ansätze als Grundlage für die Berechnung des Zolles auf dem in Frage stehenden Erzeugnis dienen.

Zu Artikel 7.

In Anbetracht der schweizerischen Gesetzgebung über die Verabfolgung von Ursprungszeugnissen durch die Handelskammern, werden die Behörden der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion die von diesen Stellen ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse zulassen, ohne deren konsularische Beglaubigung zu verlangen.

Zu Artikel 11.

Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren werden gegenseitig die amtlichen Erkennungszeichen anerkannt, die beim Ausgang aus dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile auf Waren angebracht wurden, die Gegenstand eines Freipasses sind. Immerhin haben die Zollämter der hohen vertragschliessenden Teile das Recht, noch ihre besondern Erkennungszeichen anzubringen, wenn sie es als nötig erachten. Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr kann bei den in den Ziffern 2 bis 9 genannten Fällen auch über ein anderes Zollamt als das der Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gegenstände, die aus dem Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles zur Reparatur gebracht werden und nach erfolgter Reparatur wieder in das erste Gebiet zurückkommen, von jedem Zoll befreit sein sollen, sofern die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, die wesentliche Natur der Gegenstände die gleiche ist und die Nämlichkeit der ausgeführten und wiedereingeführten Gegenstände ausser Zweifel steht. Das von der Reparatur herrührende Gewicht der neuen Stücke oder des neuen Materials und gegebenenfalls die daraus sich ergebende Wertvermehrung sollen für die Verzollung in möglichst toleranter Weise bestimmt werden.

Zu Artikel 12.

Konfektionierte Leib-, Toiletten-, Bett-, Tisch- und Küchenwäsche als Aussteuergut, das von weiblichen, im Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile wohnenden Personen wegen ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles wohnenden Person eingeführt wird, soll zollfrei zugelassen werden, sofern diese Gegenstände der sozialen Stellung der Person, welche sie einführt, entsprechen und zum dauernden Gebrauch im Haushalt bestimmt sind. Die Einfuhr hat innert drei Monaten nach der Verheiratung zu erfolgen.

Zu Artikel 16.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es wird folgendermassen gebildet: Jeder der hohen vertragschliessenden Teile ernannt unabhängig einen Schiedsrichter-Beisitzer innerhalb des Monats, der dem Schiedsbegehren folgt. Wenn die eine der Parteien unterlässt, rechtzeitig zur Ernennung des Schiedsrichters, den sie bezeichnen muss, zu schreiten, so kann die andere Partei den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ersuchen, diesen Schiedsrichter zu bezeichnen. Der Präsident des Schiedsgerichts wird durch die beiden Parteien im gemeinsamen Einverständnis im Laufe des Monats, der dem Schiedsbegehren folgt, gewählt; er muss Erfahrung in Wirtschaftsfragen besitzen. Angehöriger eines dritten Staates sein, darf nicht auf dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragschliessenden Teile seinen Wohnsitz haben und nicht im Dienste des einen oder andern stehen. Wenn die Bezeichnung des durch die beiden Parteien im gemeinsamen Einverständnis zu wählenden Präsidenten nicht innerhalb eines Monats erfolgt, so soll diese Bezeichnung auf Gesuch einer einzigen der Parteien durch den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vorgenommen werden oder, wenn dieser Angehöriger des einen der vertragschliessenden Teile ist, durch den Vizepräsidenten oder, wenn dieser sich im gleichen Falle befindet, durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes.

Der Präsident des Schiedsgerichts bestimmt den Ort, wo das Gericht seinen Sitz haben soll.

Die Entscheide des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der hohen vertragschliessenden Teile Einspruch dagegen erhoben wird. Im übrigen wird das Verfahren durch das Schiedsgericht selbst bestimmt.

Jeder Teil trägt die Entschädigung für den von ihm ernannten Schiedsrichter und die Hälfte der Entschädigung für den Präsidenten des Schiedsgerichts. Jeder Teil trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Für die Vorladung und Abhörnung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile auf das Begehren des Schiedsgerichts an die Regierung des Landes, in dem die Vorladung und Abhörnung vorzunehmen sind, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

Einfuhr in das belgisch-luxemburgische Zollgebiet.

Zu aus 10 des belgischen Tarifs.

Die Regierung des Königs wird auf Grund der belgischen Gesetzgebung die geeigneten Massnahmen ergreifen, um zu verhindern:

- a. dass unter der Bezeichnung schweizerischer Emmentaler, Greyerzer oder Sbrinz; echter Emmentaler, Greyerzer oder Sbrinz: echter Schweizerkäse; Schweizerkäse in Schachteln, andere als in der Schweiz hergestellte Käse verkauft werden;

- b. dass die Gattungsbezeichnungen Emmentaler, Greyerzer oder Sbrinz missbräulich von Angaben begleitet sind, die den Glauben erwecken wollen, dass der Käse, auf den sie sich beziehen, in der Schweiz hergestellt worden ist:
- c. dass auf dem Käse oder auf den Fakturen, Frachtbriefen, Handelspapieren, Verpackungsmaterial für Käse von Marken, Namen, Angaben, Etiketten, Wappen, Bildern oder Zeichen Gebrauch gemacht wird, die geeignet sind, über die Herkunft des Produktes zu täuschen.

Zu aus 612 aus a des belgischen Tarifs.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die für die Nr. aus 612 aus a festgesetzten Zölle nicht auf die Waren aus Seide oder teilweise aus Seide anwendbar sind; jedoch werden die für die Stickerei verwendeten Fäden für die Tarifierung der in dieser Nummer enthaltenen Erzeugnisse nicht in Betracht gezogen.

Zu 1209 G 5 des belgischen Tarifs.

Einfarbige Seidengewebe, mit Taft-Bindung, im Gewichte von höchstens 60 g per m², nicht mehr als 25 Kettenfäden auf 10 mm enthaltend und zur Verwendung als Futter oder Futterboden für Hüte und Mützen bestimmt, werden nach Nr. 1209 G 5 verzollt. Die Zulassung unter dieser Tarifnummer wird jedoch von geeigneten Kontrollmassnahmen abhängig gemacht; anderseits kann die Einfuhr nur über diejenigen Zollämter stattfinden, die nach Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen hierfür bezeichnet werden, und sie darf nur durch die Hut- und Mützenfabrikanten selbst bewerkstelligt werden.

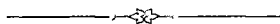
Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Zu 364 des schweizerischen Tarifs.

Die gegenwärtig bestehende Spanne zwischen dem Ansatz der Nr. 364 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, gebleicht, merzerisiert, imprägniert) und den Ansätzen der Nrn. 360/363 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert) wird während der Dauer des Vertrages nicht erhöht, selbst wenn alle Ansätze der Nrn. 360/364 oder ein Teil derselben eine Abänderung erfahren sollten.

(gez.) **Schulthess**
 (gez.) **W. Stucki**
 (gez.) **Ernst Laur**
 (gez.) **Ernst Wetter.**

(gez.) **Fernand Peltzer**
 (gez.) **M. Suetens**
 (gez.) **E. Magnette.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 26. August 1929
zwischen der Schweiz und der Belgisch- Luxemburgischen Wirtschaftsunion
abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 20. September 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2485
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1929
Date	
Data	
Seite	755-844
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.